



Mit Zustellungsurkunde

EEW Energy from Waste Heringen GmbH
Herrn Römhild
In der Aue 3
36266 Heringen (Werra)

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS - 32.2-100 g 0102/2-2018/4

Bearbeiter/in: Frau Kratz / Herr Arianta
Durchwahl: 0561 106-2864 / 0561 106-3858

Datum: 31.03.2022

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 09.02.2021, eingegangen am 12.02.2021, wird der

EEW Energy from Waste Heringen GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jürgen Römhild u. a.
In der Aue 3
36266 Heringen (Werra)

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 36266 Heringen (Werra)
Gemarkung: Heringen
Flur: 1
Flurstück: 20/6

die bestehende **Verbrennungsanlage zur Erzeugung von Frischdampf durch die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen und Erdgas** (im nachfolgenden als Abfallverbrennungsanlage dargestellt) nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Änderungsgenehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen (vgl. Kapitel 1, 3, 6 der Antragsunterlagen und Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides):

- die Erhöhung der genehmigten Jahresdurchsatzleistung von 297.600 Tonnen pro Jahr auf 345.000 Tonnen pro Jahr,
- die Erhöhung der max. genehmigten Betriebszeit pro Jahr von 8.200 Stunden auf 8.760 Stunden,
- die Erhöhung der genehmigten Leistung und maximalen Betriebszeit des Luftkondensators (LUKO) von 38 Megawatt (MW) und 15 Tage pro Jahr auf 64 MW und max. 72 Tage pro Jahr,
- die Erhöhung der Betriebszeiten der beiden Rostnotkühler für einen ganzjährigen Betrieb (8.760 Stunden),
- die Abfertigung von 2 Fahrzeugen zur Abholung der Reststoffe im Zeitraum von 22:00 – 06:00 Uhr.
- Mit den o. g. Änderungen ist keine Erhöhung der genehmigten stündlichen Gesamtkapazität (Massenstrom) von 44 Tonnen pro Stunde verbunden.

Diese Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Eine Anpassung des bestehenden Ausgangszustandsberichts (AZB) vom 24.01.2017 ist aufgrund der o. g. Änderungen nicht erforderlich (vgl. Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten belaufen sich auf 33.150,- Euro (vgl. Abschnitt VII dieses Bescheides).

II. Maßgebliches Merkblatt der „besten verfügbaren Techniken“ (BVT-Merkblatt)

Für die hiermit genehmigte Anlage sind folgende die BVT-Merkblätter maßgeblich:

- BVT-Merkblatt für Abfallverbrennung
- BVT-Merkblatt zu Energieeffizienz

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Dieser Bescheid schließt nach § 13 BImSchG keine die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 09.02.2021, eingegangen am 12.02.2021, ergänzt am 12.05.2021, 12.07.2021 und zuletzt am 30.08.2021.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Antrag	1-1
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1
1.2	Formular 1/1.4: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-2
1.3	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (Stand 03/2017)	1-3
1.4	Verfahrensvollmacht	1-4
2.	Inhaltsverzeichnis	2-1
3.	Kurzbeschreibung	3-1
4.	Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	4-1
5.	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
5.1	Topographische Karte	5-3
5.2	Katasterplan	5-4
5.3	Werksplan	5-5
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1
6.1	Formular 6/1	6-1
6.2	Formular 6/2	6-2
6.3	Formular 6/3	6-3
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
7.1	Art der gehandhabten Stoffe	7-1
7.1.1	Formular 7/1	7-2
7.1.2	Sicherheitsdatenblätter	7-2

7.1.3	Formular 7/2	7-4
7.2	Angaben zu den zu behandelnden Abfällen	7-5
7.2.1	Abfallannahmekatalog	7-6
8.	Luftreinhaltung	8-1
8.1	Luftreinhaltemaßnahmen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen	8-1
8.2	Vorsorge vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen	8-3
8.2.1	Formular 8/1	8-3
8.3	Immissionsprognose Luftschadstoffe/Geruch	8-4
8.4	Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten	8-5
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	9-1
9.1	Formular 9/1	9-2
10.	Abwasser	10-1
11.	Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12.	Abwärmenutzung	12-1
12.1	Gutachterliche Stellungnahme	12-2
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1
13.1	Immissionsprognose Schall	13-2
14.	Anlagensicherheit	14-1
14.1	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	14-1
14.1.1	Formular 14/1	14-4
14.2	Schutz der Arbeitnehmer	14-5
14.3	Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	14-5
15.	Arbeitsschutz	15-1
16.	Brandschutz	16-1
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
18.	Bauantrag	18-1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	19-1
19.2	Bodenschutz	19-1
19.3	Zulassungen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind	19-1
19.3.1	Stellungnahme ZÜS	19-2
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
20.1	Formular 20/1	20-1
20.2	Aussagen zu Natura 2000 – Gebieten	20-2
20.3	UVP-Bericht	20-2
20.4	Gutachten zur Überprüfung des Umfelds auf stickstoffempfindliche Biotope	20-3
20.5	Gutachten zur Überprüfung von geschützten Biotopen und eines FFH-LRT im Umfeld der Emissionsquelle auf Stickstoffempfindlichkeit	20-4
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	21-1
22.	Bericht über den Ausgangszustand	22-1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.21

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

1.22

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- und der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.23

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Anlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

1.24

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten nur fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.25

Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme/Umsetzung der unter Abschnitt I dieses Bescheides aufgeführten Änderungen sind der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde (Dezernat 32.2 - Abfallwirtschaft beim RP Kassel, Standort Bad Hersfeld), folgende Unterlagen und Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme,
- die Anzeige der verantwortlichen Person nach § 52 b Abs. 1 BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen,
- die Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52 b Abs. 2 BImSchG.

1.26

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (Dezernat 32.2 - Abfallwirtschaft beim RP-Kassel, Standort Bad Hersfeld) unverzüglich anzuzeigen.

1.27

Die Genehmigungsbehörde (Dezernat 32.2 - Abfallwirtschaft beim RP Kassel, Standort Bad Hersfeld) ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden können, unverzüglich zu unterrichten.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes erforderlich sind.

1.28

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

4. Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

4.1.1 Allgemeines

4.1.1.11

Die Ziffer 4.1.1.2 des Genehmigungsbescheides vom 26.03.2007 wird modifiziert und erhält folgende Neufassung:

Die Anlage ist im Regelbetrieb so zu fahren, dass die erzeugte Dampfmenge zu 100% an das Kaliwerk Wintershall der K+S Minerals and Agriculture GmbH (K+S) abgegeben wird. Soweit für einzelne Betriebszustände der Anlage der K+S keine 100%ige Dampf-abgabe möglich ist, kann der überschüssige Dampf über den Luftkondensator (LUKO) bis zu einer maximalen Kühlleistung von 64 MW geleitet und heruntergekühlt werden.

Die Betriebszeit des LUKO wird auf max. 72 Tage pro Jahr begrenzt.

Im Fall, dass die K+S längerfristig, über die vorgenannten Zeiträume hinaus, weniger Dampf abnimmt bzw. keinen Dampf benötigt, ist die Anlage entsprechend ihrer erzeugten Dampfmenge dem Dampfbedarf der K+S ohne zusätzliche Nutzung des LUKO anzupassen bzw. ganz abzufahren.

Über den Betrieb des LUKO sind Aufzeichnungen, insbesondere über Betriebszeiten und Störungen zu führen.

4.1.2 Emissionsbegrenzungen

4.1.2.1 Emissionsquellen E3.1 und E3.2

4.1.2.1.10

Die Ziffer 4.1.2.1.1 des Genehmigungsbescheides vom 26.03.2007 wird nachfolgend für Gesamtstaub, für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, Ammoniak und zusätzliche Grenzwerte neu festgesetzt und erhält damit folgende Fassung

1.) Tagesmittelwerte

a) Gesamtstaub	5 mg/m ³
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,	150 mg/m ³
i) Ammoniak	10 mg/m ³

2.) Halbstundenmittelwerte

a) Gesamtstaub	20 mg/m ³
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,	400 mg/m ³
i) Ammoniak	15 mg/m ³

3.) Mittelwerte über die jeweilige Probenahmezeit (zusätzliche Grenzwerte über die Anforderungen der 17. BImSchV hinaus)

a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	0,025 mg/m ³ 0,025 mg/m ³
b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,	0,075 mg/m ³ 0,075 mg/m ³ 0,075 mg/m ³ 0,075 mg/m ³ 0,05 mg/m ³ 0,05 mg/m ³ 0,05 mg/m ³ 0,25 mg/m ³
c) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Benzo(a)pyren	0,05 mg/m ³ 0,0075 mg/m ³

4.1.2.1.11

Die in der gereinigten Abluft der Emissionsquellen

- E3.1 Schornstein Linie 1
- E3.2 Schornstein Linie 2

enthaltenen Emissionen dürfen die folgenden Jahresmittelwerte nicht überschreiten

- 1) Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber, 0,01 mg/m³

4.1.2.1.12

Die Ziffer 4.1.2.1.3 des Genehmigungsbescheides vom 26.03.2007 wird modifiziert und erhält folgende Neufassung:

Der Abgasvolumenstrom wird je Quelle auf maximal 125.136 m³/h (Abgas im Normzustand - 273,15 K und 101,3 kPa - nach Abzug des Feuchtegehaltes) begrenzt.

4.3 Lärm

4.3.14

Im Einwirkungsbereich der Abfallverbrennungsanlage sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwert	Gebiets-einstufung
	[dB(A)] Tag / Nacht v	
IO 1 Widdershäuser Straße 9-11	55 / 40	WA*
IO 2 Friedrich-Ebert-Straße 5	55 / 40	WA*
IO 2a Apothekerstraße 13 (Pension Werraufener)	60 / 45	MI**
IO 3 Widdershäuser Straße 17	55 / 40	WA*
IO 4 Widdershäuser Straße 19	55 / 40	WA*
IO 5 Widdershäuser Straße 25	55 / 40	WA*
IO 6 Kleingärten	60 / ***	MI**

* WA, allgemeines Wohngebiet

** MI, Mischgebiet

*** nur Tagwert

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.3.15

Anlieferung und Entsorgung von In- und Outputstoffen per Lastkraftwagen (LKW) sind auf 120 LKW, werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr, begrenzt. 2 Silo-LKW dürfen in den werktäglichen Nachtstunden (22 Uhr bis 6 Uhr) abgefahren werden.

5 Abfallrecht und Abfallwirtschaft

5.1 Dokumentation

5.1.4

Im Rahmen des betrieblichen Abfallstrommanagements ist sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Abfallannahme die tatsächliche Herkunft (Verladestelle) der jeweiligen Abfalllieferung bekannt und dokumentiert ist.

5.12

Die folgende Formulierung ersetzt die abfallrechtlichen Nebenbestimmung 5.4 des Genehmigungsbescheides vom 26.03.2007:

Zugelassene Abfälle im Input

Auf der Anlage dürfen nur die nachstehend aufgeführten Abfälle angenommen und der Verbrennung zugeführt werden.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichen Gewebe
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 19	Kunststoffe
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen

19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 08	Textilien
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 39	Kunststoffe
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll

11. Strahlenschutz

Bei den nachfolgenden Nebenbestimmungen Nr. 11.1 bis einschließlich Nr. 11.6 handelt es sich um Nebenbestimmungen der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde (Dezernat Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, Standort Kassel, Fachbereich Strahlenschutz). Die folgenden Formulierungen konkretisieren die abfallrechtliche Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 des Genehmigungsbescheides vom 26.03.2007.

11.1

Das Auslösen eines Zählratenalarms durch die Portalmessanlage ist unverzüglich dem RP Kassel als zuständiger strahlenschutzrechtlicher Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Über das Funktionspostfach unter strahlenschutzks@rpk.hessen.de soll die Mitteilung per E-Mail erfolgen.

11.2

Die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auflieger, in dem sich die auffällig gewordene Anlieferung befindet, ohne behördliche Identifikation und Bewertung nicht wieder auf öffentliche Verkehrswege gelangt. Hierzu weist sie den Fahrzeugführer an, die Anlieferung auf einer geeigneten, nicht öffentlichen Parkfläche auf der Zufahrt zum Anlagengelände entsprechend dem Hinweis Nr. 15 dieses Genehmigungsbescheides abzustellen, und sie weist ihn auf die Videoüberwachung dieses Bereichs hin. Dem Fahrzeugführer sind anschließend das Abkuppeln der Zugmaschine und die Weiterfahrt ohne Auflieger zu gestatten.

Der Auflieger ist auf der zugewiesenen Parkfläche zu verwahren, mit Flutterband abzusperren und das weitere Vorgehen mit der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

Sofern es im Einzelfall nach Bewertung der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde aus zwingenden Gründen für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, ist die Anlieferung nach Anweisung der Behörde auf dem Betriebsgelände der Betreiberin abzustellen.

Ohne Zustimmung der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde darf radiologisch auffälliges Material nicht der Verbrennung zugeführt werden.

11.3

Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Führer des Fahrzeugs den Anforderungen des Betriebspersonals keine Folge leisten wird, hat die Betreiberin den Vorfall unverzüglich fernmündlich bei der örtlichen Polizeibehörde zu melden, um eine unverzügliche hoheitliche Sicherstellung der Anlieferung in die Wege zu leiten.

11.4

Das Personal der Betreiberin hat auf Verlangen der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde mit einem geeigneten Handmessgerät eine orientierende Erstmessung zur Nuklididentifikation und Bestimmung der Ortsdosisleistung durchzuführen und die Ergebnisse zur weiteren Beurteilung an die Behörde zu übermitteln

11.5

Bei erforderlichen Maßnahmen zur Eingrenzung der Strahlenquelle, z. B. durch Vereinzelung, hat die Betreiberin mitzuwirken.

Die in Anlehnung an die Mitwirkungspflicht nach § 47 Abs. 4 KrWG konkret zu ergreifenden Maßnahmen werden im Einzelfall von der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der jeweiligen Fundsituation und den tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten der Betreiberin vorgegeben. Sie umfassen in der Regel beispielsweise die Bereitstellung von:

- geeigneten Flächen in ausreichender Größe, – im Regelfall, sofern strahlenschutzrechtliche Gründe dem im Einzelfall nicht entgegenstehen – im Annahmehereich der Schütte 7 zum Bunker der Anlage für die durchzuführende Vereinzelung der Strahlungsquelle,
- einer Zugmaschine, um den Auflieger auf dem Gelände zu bewegen,
- einem Radlader, um eine Abfallanlieferung in kleinere Einzelfractionen zu separieren,
- qualifiziertem Bedienpersonal für die o.g. Fahrzeuge,
- vorhandenen Messeinrichtungen der Betreiberin,
- Werkzeugen wie z. B. Schaufeln zur kleinteiligen Separierung der Fractionen.

11.6

Für eine erforderliche Zwischenlagerung radioaktiver Funde bis zur Entsorgung über die hessische Landessammelstelle für radioaktive Abfälle hat die Betreiberin ein ca. 1m³ großes, vor Witterungseinflüssen und unbefugtem Zugriff geschütztes Behältnis vorzuhalten.

12. Energieeffizienz

12.1

Der Energieverbrauch der Abfallverbrennungsanlage und der dazugehörigen Nebeneinrichtungen ist aufzuzeichnen. Insbesondere sind die Gesamtverbrauchswerte (in Megawatt pro Stunde) für Strom, Wärme, Kälte, Brennstoffe (Kohle, Gas, Öl), Brennstoffe (Abfallstoffe, EBS), sonstige Energieträger/Stoffe und für erneuerbare Energiequellen zu dokumentieren.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- und der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.1.1.3*, Nr. 8.12.2** und Nr. 1.2.2.2*** des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel).

- * Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde.
- ** Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.
- *** Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebs- einheit (BE)	Bezeichnung
BE 1	<ul style="list-style-type: none">• Versorgung der Anlage: Brennstoffanlieferung, Pfortnergebäude mit Waage und Portalmessanlage*, Eingangskontrolle, Ersatzbrennstoffbunker (nach Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV, mit einer Gesamtlagerkapazität von ca. 7.500 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle), Fördereinrichtungen, Erdgasversorgung, Branntkalksilo, Kalkhydratsilo, Kalkmilchversorgung, Ammoniakwasserlager, Aktivkohlesilo, Inertgasstation, Druckluftversorgung, Regenrückhaltebecken, Wasserversorgung, Notstromanlage, Lager- und Werkstattgebäude,
BE 2.1	<ul style="list-style-type: none">• Verbrennungslinie 1 (nach Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV): Kesselhaus, Leitstandsgebäude, Büro-/ Sozialgebäude, Brennstoffaufgabe, Rostfeuerung, Verbrennungsluftversorgung, Stütz- und Zündbrenner, Erdgasfeuerung, SNCR-Anlage, Dampferzeuger, Externer Frischdampfüberhitzer mit Schornstein (die Feuerungswärmeleistung (FWL) der zwei Frischdampfüberhitzer und der zwei BHKW ist auf 19,95 MW begrenzt, s. u. Angaben zu BE 5), Schlackeaustrag, Rostnotkühler,
BE 2.2	<ul style="list-style-type: none">• Verbrennungslinie 2 (wie BE 2.1)
BE 3.1	<ul style="list-style-type: none">• Rauchgasreinigung für Verbrennungslinie 1: Rauchgasreinigung bestehend aus Kalkhydrateindüsung, Sprühabsorber, Umlenkreaktor, Aktivkohlezugabe, Aktivkohleeindüsung, Gewebefilter, Saugzug, Schornstein/Kamin, Emissionsmeseinrichtung,
BE 3.2	<ul style="list-style-type: none">• Rauchgasreinigung für Verbrennungslinie 2 (wie BE 3.1)
BE 4	<ul style="list-style-type: none">• Entsorgung der Anlage: Schlackebunker (mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.205 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle), Reststoffsilos,

BE 5

- **Energietrasse, Luftkondensator (LUKO), Blockheizkraftwerk (BHKW):**
Energietrasse zu Kaliwerk Wintershall der K+S Minerals and Agriculture GmbH (K+S), LUKO, zwei BHKW (nach Nr. 1.2.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV mit einer FWL von je ca. 2,1 MW. Die FWL der zwei Frischdampfüberhitzer und der zwei BHKW ist auf 19,95 MW begrenzt, s. o. Angaben zu BE 2.1), Speisewasserversorgung, Frischdampfleitung, Rohrbrücke (endet am bestehenden Kesselhaus der K+S).

* Verweis auf: Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung vom 12.11.2019 (vgl. BVT 11, Radioaktivitätserkennung im Rahmen der Überwachung der Abfallanlieferungen für feste Siedlungsabfälle und sonstige nicht gefährliche Abfälle).

Die Anlagenabgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagenabgrenzung aus dem Genehmigungsbescheid vom 26.03.2007. Des Weiteren sind in Antragsformular 6/1 „Betriebseinheiten“ (vgl. Antragsunterlagen, Kapitel 6.1) sowie in Kapitel 6.3 der Antragsunterlagen, alle Betriebseinheiten der Abfallverbrennungsanlage aufgeführt.

Die im Kapitel 6.3 der Antragsunterlagen unter BE 4 dargestellten Lager für Abfälle (Schlackebunker und Reststoffsilos) fallen nicht unter den Anlagenbegriff der Nr. 8.12.2 oder 8.14 des Anhang 1 der 4. BImSchV, da es sich hier um Lagerbereich für die beim Betrieb der Verbrennungsanlage anfallenden Abfälle, die ausschließlich bis zum Einsammeln bzw. Abtransport auf dem Gelände ihrer Entstehung zeitweilig zwischengelagert werden, handelt.

3. Genehmigungshistorie

Die bestehende Verbrennungsanlage zur Erzeugung von Frischdampf durch die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen und Erdgas wurde am 26.03.2007 nach § 4 BImSchG durch das RP Kassel unter dem Aktenzeichen 32/HEF 100g 12.13.02 A-2315 BKB GE-01 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 BImSchG am 18.01.2018 durch das RP Kassel unter dem Aktenzeichen 32/HEF 100g 12.13.02 A-2315 EEW AE - 05 genehmigt.

Der im Antragsformular 1/2 aufgeführte „Genehmigungsbestand“ entspricht den Gegebenheiten. Es ist hinzuzufügen, dass mit Zulassung vom 31.08.2021 einer Ausnahme gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zugestimmt wurde. Die Ausnahme umfasst die zeitlich befristete Annahme und die thermische Behandlung von Abfällen, die in Folge der Hochwasserereignisse in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen angefallenen sind. Zugelassen wurde die bis zum 31.12.2021 befristete Er-

höhung der genehmigten Jahresdurchsatzleistung von 297.600 Tonnen pro Jahr auf 312.600 Tonnen pro Jahr.

4. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages der EEW Energy from Waste Heringen GmbH vom 09.02.2021 (vgl. Abschnitt IV dieses Bescheides) ist die wesentliche Änderung der bestehenden unter o. g. Nr. 3 (Genehmigungshistorie) dieses Bescheides dargestellten Abfallverbrennungsanlage. Wie in Abschnitt I dieses Bescheides dargestellt umfasst die beantragte wesentliche Änderung:

- die Erhöhung der genehmigten Jahresdurchsatzleistung von 297.600 Tonnen pro Jahr auf 345.000 Tonnen pro Jahr,
- die Erhöhung der max. genehmigten Betriebszeit pro Jahr von 8.200 Stunden auf 8.760 Stunden,
- die Erhöhung der genehmigten Leistung und maximalen Betriebszeit des Luftkondensators (LUKO) von 38 Megawatt (MW) und 15 Tage pro Jahr auf 64 MW und 72 Tage pro Jahr,
- die Erhöhung der Betriebszeiten der beiden Rostnotkühler für einen ganzjährigen Betrieb (8.760 Stunden),
- die Abfertigung von 2 Fahrzeugen zur Abholung der Reststoffe im Zeitraum von 22:00 – 06:00 Uhr.

Mit den o. g. Änderungen sind keine prinzipiellen Änderungen am Verfahren und keine Veränderungen an der thermischen Abfallverbrennungsanlage verbunden. Insbesondere sind mit den beantragten Änderungen keine relevanten technischen oder baulichen Veränderungen der Anlage, keine Erhöhung der genehmigten stündlichen Gesamtkapazität (Massenstrom) von 44 Tonnen pro Stunde und keine Erhöhung des genehmigten max. Abgasvolumenstroms verbunden. Dies resultiert aus den sehr konservativen Annahmen des Erstgenehmigungsantrages (vgl. Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 26.03.2007).

Die Erhöhung der o. g. max. Betriebszeit auf 8.760 Stunden pro Jahr, ohne notwendige technische oder bauliche Veränderungen wird aufgrund der verbesserten Verfügbarkeit der Anlage und der Verringerung der Zeiten für Wartungs-/Reparaturstillstände (Revisionen) durch Prozessoptimierungen möglich.

5. Verfahrensablauf

Die EEW Energy from Waste Heringen GmbH hat am 09.02.2021 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und Betrieb der bestehenden Abfallverbrennungsanlage zu erteilen.

Folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden beteiligt (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG):

- Magistrat der Stadt Heringen,
- Gemeindevorstand der Gemeinde Philippsthal,
- Stadt Vacha,
- Stadt Werra-Suhl-Tal,
- Der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hinsichtlich:
 - bau- und planungsrechtlicher,
 - wasser- und bodenschutzrechtlicher,
 - brandschutzrechtlicher,
 - sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Belange.
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege,
- Das Landratsamt des Wartburgkreises,
- Das Thüringer Landesverwaltungsamt.
- Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).
- Die durch das Vorhaben betroffenen Dezernate des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).
 - Dezernat I2 Luftreinhaltung: Immissionen,
 - Dezernat I 4 Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen,
 - Dezernat G 2 Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beim RP Kassel.
 - Dezernat 21 Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft,
 - Dezernat 22 Verkehr,
 - Dezernat 24 Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege,

- Dezernat 25 Landwirtschaft, Fischerei,
- Dezernat 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten,
- Dezernat 31.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz,
- Dezernat 31.4 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz,
- Dezernat 31.6 Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung,
- Dezernat 32.2 Abfallwirtschaft,
- Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz,
- Dezernat 33.2 Immissionsschutz und Energiewirtschaft,
- Dezernat 34 Bergaufsicht,
- Dezernat 53 Arbeitsschutz 3 Chemie, Gesundheit, Dienstleistungen, Röntgen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken der o. g. Behörden und Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 12.05.2021, 12.07.2021 und zuletzt am 30.08.2021 vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde der Antragstellerin mit E-Mail und Schreiben vom 09.07.2021 (Dokument-Nr. 2021/821453) bestätigt. Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens am 30.08.2021 vorgelegten Unterlagen bedurften nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 02.08.2021 in Ausgabe Nr. 31/2021, S. 1024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie in den Tageszeitungen (Hersfelder Zeitung, Südthüringer Zeitung, Freies Wort, Thüringer Allgemeine und Thüringische Landeszeitung). Da es sich bei diesem Verfahren, um ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung handelt, gilt das Datum der Veröffentlichung des Vorhabens im Staatsanzeiger des Landes Hessen als Vollständigkeitsdatum.

Zudem wurde der Bekanntmachungstext auf der Internetseite des RP Kassel und im länderübergreifenden UVP-Portal veröffentlicht.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 09.08.2021 bis 09.09.2021 im Regierungspräsidium Kassel – Standort Bad Hersfeld, bei der Stadt Heringen, bei der Gemeinde Philippsthal, bei der Stadt Werra-Suhl-Tal und bei der Stadt Vacha gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Trotz der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) konnten an den genannten Orten die Unterlagen nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) eingesehen werden.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, gilt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Während der Einwendungsfrist vom 09.08.2021 bis 11.10.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Die Veröffentlichung über den Wegfall des Erörterungstermins erfolgte am 15.11.2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

6.1 Notwendigkeit einer UVP

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.1.1.2 (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen Abfällen oder mehr je Stunde) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Da die in Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides beschriebende Änderung ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG darstellt und im Rahmen der Erstgenehmigung bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, war für die weitere Prüfung § 9 Abs. 1 UVPG heranzuziehen. Wird demnach ein Vorhaben geändert, für das erstmalig eine UVP durchgeführt worden ist, besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet.

Die genehmigte stündliche Gesamtkapazität (Massenstrom) von 44 Tonnen pro Stunde wird mit den hier beantragten Änderungen nicht verändert. Die Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung von 297.600 Tonnen pro Jahr (bezogen auf 8.200 Betriebsstunden pro Jahr) auf 345.000 Tonnen pro Jahr (bezogen auf 8.760 Betriebsstunden pro Jahr) führt zu einer Steigerung der Leistung um ca. 5,4 Tonnen pro Stunde. Der Größen- und Leistungswert für eine unbedingte UVP-Pflicht von 3 Tonnen pro Stunde wird somit überschritten.

Wie auch in Kapitel 20.3 der Antragsunterlagen dargestellt, besteht für das beantragte Vorhaben entsprechend der genannten Nr. 8.1.1.2 die Pflicht eine UVP durchzuführen.

Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, wurde der Genehmigungsbehörde mit den Antragsunterlagen am 12.02.2021 zur Prüfung vorgelegt.

Zur Beurteilung der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und Gutachten wurden die unter Abschnitt VI, Nr. 5 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt.

Das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Genehmigungsbehörde hatte nach Maßgabe des § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten, in der die erforderlichen entscheidungserheblichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthalten sind (vgl. Abschnitt VI, Nr. 6.2 dieses Bescheides). Zudem war nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorzunehmen (vgl. Abschnitt VI, Nr. 6.3 dieses Bescheides).

6.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Hierbei sind die Wechselwirkung sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu berücksichtigen.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und muss alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Bewertung erforderlich sind. Sie enthält demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabstschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Die zusammenfassende Darstellung enthält keine Aussagen darüber, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder in sonstiger Weise positiv oder negativ zu bewerten sind. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vielmehr auf die Wiedergabe von Fakten bzw. voraussehbaren Gesche-

hensabläufen beschränkt. In der zusammenfassenden Darstellung sind demzufolge - soweit entscheidungserheblich - Aussagen zu treffen über - den Ist-Zustand der Umwelt und - die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- und Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, geprüft und die von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen gemachten Angaben unter Beteiligung anderer Behörden und weiterer Stellungnahmen überprüft. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich an den nach § 1a der 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgütern und wird in die Begründung der Entscheidung aufgenommen.

6.2.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Die Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt unter der Berücksichtigung, dass mit den beantragten Änderungen keine prinzipiellen Änderungen am Verfahren und keine Veränderungen an der thermischen Abfallverbrennungsanlage verbunden sind (vgl. Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides). Insbesondere sind mit den beantragten Änderungen keine relevanten technischen oder baulichen Veränderungen der Anlage, keine Erhöhung der genehmigten stündlichen Gesamtkapazität (Massenstrom) von 44 Tonnen pro Stunde und keine Erhöhung des genehmigten max. Abgasvolumenstroms verbunden.

Die Abfallverbrennungsanlage wird mit dieser Genehmigung ganzjährig betrieben werden. Entsprechend wurden für die Bewertung der Auswirkungen der Gesamtanlage als ungünstigster Fall 8.760 Stunden pro Jahr angesetzt.

Im Einzelnen sind folgende Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV enthaltenden Schutzgüter zu erwarten.

6.2.1.1 Menschen

Der Abstand des Anlagenstandortes zur nächsten Wohnbebauung beträgt:

- nach Nordwesten zur Wohnbebauung in Heringen, Widderhäuser Str. ca. 400 m,
- nach Südosten zur Wohnbebauung in Heringen, Apothekerstr. ca. 500 m,
- nach Südwesten zur Wohnbebauung in Heringen, Bahnhofstr. ca. 560 m,
- nach Süden zur Wohnbebauung in Heringen, Lengenser Str./ Am Forstamt ca. 1.000 m
- nach Osten zur Wohnbebauung in Heringen, Unter der Hanacht ca. 1.000 m,

- nach Norden zur Wohnbebauung in Widdershausen, Schöne Aussicht ca. 1.200 m,
- nach Osten zur Wohnbebauung in Leimbach, Siedlung ca. 1.600 m,
- nach Südwesten zur Wohnbebauung in Wölfershausen, Valentin-Münzel-Str. ca. 1.800 m.

1. Bestimmungsgemäßer Betrieb:

Die Angaben der zu erwartenden Emissionen, Abfälle aus dem Anlagenbetrieb und Ressourcenverbräuche beziehen sich auf den Normalbetrieb am Auslegungspunkt. Weiterhin gehört der An- und Ablieverkehr zum bestimmungsgemäßen Betrieb und wird dem Normalbetrieb zugerechnet.

Durch den bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb können auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, folgende Beeinträchtigungen einwirken:

- a) Luftschadstoffemissionen ausgehend vom Anlagenbetrieb,
- b) Geruchsmissionen,
- c) Schallmissionen.

Zu a)

Die vom Anlagenbetrieb ausgehenden Luftschadstoffemissionen, die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft haben können, sind unter Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.5 dieses Bescheides dargestellt.

Luftschadstoffe stellen potenziell ein Risiko zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit dar. Sie entstehen in der Anlage aus dem Betrieb der Feuerungsanlage, aus dem Bunker, dem Frischdampfüberhitzer, dem Blockheizkraftwerk (BHKW) und aus den Siloanlagen für die Hilfsstoffe der Rauchgasreinigung und der Reststoffe.

Aufgrund der Erhöhung der Betriebsstunden von 8.200 Stunden pro Jahr auf 8.760 Stunden pro Jahr, wurde in der in Abschnitt VI, unter Nr. 8.1.1.1 a) dieses Bescheides aufgeführten Immissionsprognose zu den Luftschadstoffen vorsorglich die Gesamtzusatzbelastung aus den Bestandsquellen der vorhandenen Anlage berechnet.

Die schädlichen Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit mit Betrachtung der relevanten Schadstoffe und der entsprechenden Beurteilungspunkte sind unter u. s. Nr. 8.1.1.1 b) dieses Bescheides dargestellt.

Die o. g. Immissionsprognose enthält u. a. Angaben zur Staubentstehung und zum Staubniederschlag. Angaben zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag sind dem Abschnitte VI, Nr. 8.1.1.1 c) dieses Bescheides zu entnehmen.

Zu b)

Wie in Abschnitt VI, Nr. 8.1.1.4 dieses Bescheides dargestellt, wurde zur Bewertung der durch das Vorhaben verursachten Geruchsimmissionen eine Geruchsimmissionsprognose vorgelegt. Die Immissionsprognose beinhaltet die Erheblichkeit auftretender Geruchswahrnehmungen im Beurteilungsgebiet.

Wesentliche Geruchsquellen sind der Anlieferverkehr, die Abkippvorgänge und der Müllbunker.

Zu c)

Wie in Abschnitt VI, Nr. 8.1.2 dieses Bescheides dargestellt, wurde zur Bewertung der durch das Vorhaben verursachten Geräusche eine Immissionsprognose zum Schall vorgelegt. Die Immissionsprognose beinhaltet die Erheblichkeit auftretender Lärmwahrnehmungen im Beurteilungsgebiet.

Die EEW Heringen GmbH ist im Gewerbegebiet angesiedelt. Eine Vorbelastung in Bezug auf Lärm ist vorhanden. Der Anlagenstandort ist an die Landesstraße 3255 angebunden, welche nach Westen über Friedewald zur Autobahn 4 führt. Nach Süden besteht die Anbindung über die Landesstraße 3172 zur Bundesstraße 62, welche ebenfalls zur A 4 führt. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen sind unter o. g. Nr. 6.2.1.1 unter 1 a) dieses Bescheides aufgeführt.

Wie nachfolgend dargestellt, betreffen die beantragten Änderungen aus schalltechnischer Sicht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie die Übernahme der beiden Rostnotkühler (vgl. Abschnitte VI, Nr. 2 unter BE 2.1 und BE 2.3) in den Regelbetrieb.

Durch die beantragte Kapazitätserhöhung kann es grundsätzlich zu einer Erhöhung des LKW-Verkehres kommen. Die Anlieferung und Entsorgung von In- und Outputstoffen erfolgt mittels LKW (Walking-Floor-Fahrzeuge bzw. Container-Lastzüge oder Silofahrzeuge) werktags in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr. Aus logistischen Gründen sind zukünftig max. zwei weitere Silo-LKW zur Abholung der Reststoffe im Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr vorgesehen. In den Antragsunterlagen zum Antrag nach § 16 BImSchG vom 11.04.2011 wurde von max. 100 LKW pro Tag ausgegangen. Da sich trotz optimierter Logistik / Stoffstrommanagement Anlieferspitzen nicht ausschließen lassen, wurde für die Betrachtung der Umweltauswirkungen, im ungünstigsten Fall von max. 120 LKW pro Tag ausgegangen.

Bislang wurden die Rostnotkühler als seltenes Ereignis im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) betrachtet, d. h. der Betrieb fand weniger als 10 Mal pro Jahr statt. Durch die Einbeziehung der BHKW in das Wärmesystem ist nicht auszuschließen, dass die Rostnotkühlung die Bedingungen als seltenes Ereignis im Sinne der TA Lärm nicht mehr einhält. Die Betriebszeiten werden, auch wenn es sich weiterhin um ein Notsystem handelt, für einen ganzjährigen Betrieb (8.760 Stunden pro Jahr) beantragt.

2. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb:

Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs kommen folgende, nicht ausschließbaren Situationen in Frage: Schadstoffemissionen bei Brand, Explosionen und Austritt von Gefahrstoffen.

Bei einem Brand kommt es zum Austritt von Luftschadstoffen, da Rauchgase i. d. R. ungereinigt in die Luft entweichen. Das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser ist i. d. R. mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt.

Explosionen können beispielsweise bei gleichzeitigem Vorhandensein von explosionsfähigen Stoffen oder explosionsfähiger Atmosphäre in Anlagenteilen und entsprechenden Zündquellen auftreten.

Die Relevanz des Austritts von wassergefährdenden Stoffen lässt sich anhand des Stoffinventars der Anlage abschätzen (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides). Diese werden in Lageranlagen und Behältern vorgehalten, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), entsprechen.

6.2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die unter Abschnitt VI, Nr. 8.2.3 dieses Bescheides dargestellten Gutachten, wurden u. a. zur Bewertung der durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vorgelegt.

Der Anlagenstandort liegt im Gewerbegebiet. Das nähere Umfeld ist schlussfolgernd industriell / gewerblich geprägt und die Fauna auf diesen Lebensraum angepasst. Bedeutsame Tierarten sind aufgrund der langjährigen anthropogenen Nutzung nicht zu erwarten, stattdessen ist eine niedrige biologische Vielfalt am Anlagenstandort anzunehmen. Die Fläche ist hinsichtlich der Eignung als Habitat für Tiere von geringer Bedeutung. Auch sind keine bedeutsamen Pflanzenarten am Standort zu erwarten. Es ist von einer niedrigen biologischen Vielfalt auszugehen.

Im näheren Wirkungsbereich der Anlage sind die unter Abschnitt VI, Nr. 8.2.3 a) dieses Bescheides dargestellten Natura 2000-Gebiete betrachtungsrelevant. Hierbei handelt es sich um die betroffenen FFH-Gebiete (5026-301 und 5125-350) und das bestehende Vogelschutzgebiet (5026-402).

Im Untersuchungsgebiet befindet sich eine Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen. Das nächstgelegene Biotop „Röhrich nördlich Heringen“ ist 140 m vom Anlagenstandort entfernt.

Der nächstgelegene FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) ist mit einer Entfernung von ca. 540 m, das FFH-Gebiet „Rohrlache von H-ringen“ der LRT 1340 (Salzwiesen im Binnenland).

1. Bestimmungsgemäßer Betrieb:

Durch den bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb können auf Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt folgende Beeinträchtigungen einwirken:

- a) Luftschadstoffemissionen ausgehend vom Anlagenbetrieb,
- b) Schallimmissionen aus Anlagenbetrieb.

Zu a)

Gegenüber Schadstoffimmissionen sind vor allem Biotope empfindlich, die Schadstoffe stärker als andere akkumulieren. Eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen weisen Biotope auf, die auf nährstoffarme Verhältnisse angewiesen sind.

Am Vorhabenstandort ist aufgrund der industriell / gewerblichen Nutzung eine geringe biologische Vielfalt vorhanden. Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch Landwirtschafts- und Waldflächen geprägt, in denen sowohl geschützte Biotope als auch Biotopkomplexe vorhanden sind.

Zu b)

Der Anlagenbetrieb erfolgt ganztägig, so dass sich in der näheren Umgebung Tiere, die dort ihre Schlafplätze haben, sowie nachtaktive Tiere durch Lärm gestört fühlen können. Auf besonders sensible Tierarten kann dies eine vertreibende Wirkung haben. Eine Empfindlichkeit gegenüber Schallemissionen ist vor allem für Säugetiere und Vögel gegeben, die ein vergleichsweise hoch entwickeltes Wahrnehmungsvermögen haben. Die Empfindlichkeit ist artspezifisch unterschiedlich und hängt davon ab, welche Habitatstrukturen bevorzugt und welche Lebensraumgrößen benötigt werden.

2. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb:

Wie unter Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.1 unter Nr. 2 dieses Bescheides dargestellt, kommt es bei einem Brand zum Austritt von Luftschadstoffen. Die Auswirkungen der potenziellen Schadstoffimmissionen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind aufgrund der gleichen Wirkpfade wie beim Schutzgut Mensch als ähnlich zu bewerten.

Ein Brandüberschlag auf benachbarte Flächen und Vegetationen ist im Falle eines Brandes nicht auszuschließen.

6.2.1.3 Fläche und Boden

Der Anlagenstandort befindet sich auf einer gewerblichen Baufläche. Bei dem Anlagenstandort handelt es sich um einen versiegelten Standort. Im Westen und Nordwesten grenzt der Anlagenstandort direkt an das Kaliwerk Wintershall der K + S Minerals and Agriculture GmbH. Die unter Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides dargestellten Änderungen erfordern keine Neuversiegelung von Flächen (vgl. o. g. Nr. 6.2.1 dieses Bescheides).

1. Bestimmungsgemäßer Betrieb:

Durch den bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb können auf den Boden folgende Beeinträchtigungen einwirken:

- a) Luftschadstoffe ausgehend vom Anlagenbetrieb,
- b) Abfälle.

Zu a)

Die Auswirkungen der Abfallverbrennungsanlage auf das Schutzgut Boden liegen in der Deposition von Luftschadstoffen während des bestimmungsgemäßen Betriebes. Die Luftschadstoffe gelangen zum einen über die Mechanismen der trockenen Deposition, zum anderen über Ausregnen und Auswaschen (nasse Deposition) in den Boden.

Zu b)

Auswirkungen auf den Schutzgut Boden können ggf. durch Stoffeinträge in den Untergrund gegeben sein. Wie in Abschnitt VI, Nr. 8.1.5 dieses Bescheides dargestellt, ist mit den beantragten Änderungen eine Erhöhung der am Standort anfallenden Menge der Schlacken und des gebrauchten Hydrauliköls verbunden. Die derzeit genehmigte Menge an Reststoffen wird durch das Vorhaben nicht berührt.

2. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb:

Durch den nicht bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb können auf den Boden, folgende Beeinträchtigungen einwirken:

- a) Schadstoffemissionen bei Brand,
- b) Einsatz von Löschwasser bei Brand,
- c) Austritt wassergefährdender Stoffe.

Zu a)

Im Falle eines Brandes können emittierte Luftschadstoffe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben (s. o. unter Nr. 1 zu a)). Das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser ist i. d. R. mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt.

Zu b)

Der Anlagenstandort ist vollständig versiegelt. Straßen und Verkehrswege sind mit einem Gefälle und Abläufen ausgestattet, so dass anfallendes Löschwasser sicher in die werkseigene Kanalisation gelangen und zurückgehalten werden kann. Des Weiteren existiert auf dem Gelände ein Regenrückhaltebecken, welches als Puffer dient. Auswirkungen auf den Boden sind dadurch nicht zu erwarten.

Zu c)

Wassergefährdende Stoffe werden in Lageranlagen und Behältern vorgehalten, die den Anforderungen nach AwSV entsprechen. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, ist der Boden mit einer Versiegelung versehen bzw. es existieren Auffangwannen, die das Eindringen der wassergefährdenden Stoffe verhindert. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen haben daher keine Auswirkungen über das Betriebsgelände hinaus und auch nicht für den Boden. Die Auswirkungen durch den Austritt wassergefährdender Stoffe werden daher wirksam unterbunden.

6.2.1.4 Wasser

Da der Anlagenstandort versiegelt ist, ist die Grundwasserneubildungsrate gering. Unterhalb des Werksgeländes der K + S Minerals and Agriculture GmbH tritt versalzenes Tiefengrundwasser aus dem Buntsandstein in das Grundwasser der Talaue über, so dass im Grundwasserabstrombereich kein nutzbares, schützenswertes Grundwasser vorliegt. Der ggf. für die Abgasreinigung erforderliche zusätzliche Brauchwasserbedarf wird durch den Wasserbezug von K + S Minerals and Agriculture GmbH gedeckt.

Für das nächstgelegene Fließgewässer, die Werra, ist im Untersuchungsraum ein weit-räumiges Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Der Anlagenstandort liegt nicht im festgelegten Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete der Zone III befinden sich in ca. 3,0 km und in 3,5 km Entfernung. Im Untersuchungsgebiet existieren keine Heilquellenschutzgebiete.

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine natürlichen Stillgewässer. Die vorhandenen Teiche sind als Fischteich, Kiesteich, Absetzbecken oder zu Naturschutzzwecken angelegt worden. Weiterhin sind im Untersuchungsgebiet künstlich angelegte Abgrabungsgewässer, die in Zusammenhang mit dem Kiesabbau entstanden sind, vorhanden.

1. Bestimmungsgemäßer Betrieb:

Durch den bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb können auf das Schutzgut Wasser, folgende Beeinträchtigungen einwirken:

- a) Luftschadstoffe ausgehend vom Anlagenbetrieb.

Zu a)

Auswirkungen der Abfallverbrennungsanlage auf das Wasser können durch Luftschadstoffimmissionen der Anlage, hervorgerufene Schadstoffanreicherung, Versauerung oder Eutrophierung von Gewässern, gegeben sein (vgl. Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.3 unter Nr. 1 zu a) dieses Bescheides).

2. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb:

Durch den nicht bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb können auf das Schutzgut Wasser folgende Beeinträchtigungen einwirken:

- a) Einsatz von Löschwasser bei Brand,
- b) Austritt von Wassergefährdenden Stoffen.

Zu a)

Wie oben dargestellt ist der Anlagenstandort versiegelt. Straßen und Verkehrswege sind mit Gefällen und Abläufen ausgestattet, so dass anfallendes Löschwasser in die werkseigene Kanalisation gelangen und dort zurückgehalten werden kann. Des Weiteren existiert auf dem Gelände ein Regenrückhaltebecken, welches als Puffer dient (vgl. Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.3 unter Nr. 2 zu b) dieses Bescheides).

Zu b)

Ein relevanter Schadstoffeintrag kann nur durch eine Störung und über das Medium Boden verursacht werden (vgl. Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.3 unter Nr. 2 zu c) dieses Bescheides).

6.2.1.5 Klima und Luft

Klima:

Bezüglich der Auswirkungen der hier beantragten Änderungen auf das Schutzgut Klima, wurde in den Antragsunterlagen Bezug auf das Lokalklima, das regionale und globale Klima und die klimatische Ausgleichsfunktion genommen.

Hinsichtlich des Lokalklimas stellen der Anlagenstandort und die nähere Umgebung eine klimatische Besonderheit dar. Durch die topographische Struktur des Landes mit seinen Mittelgebirgen, die verschiedene flache Landschaften einschließen, wird das Klima stark strukturiert. Der Standort ist von Wald und Landwirtschaftsflächen umgeben. Die räumliche Ausdehnung des zu betrachtenden Gebietes hat keinen Einfluss auf das regionale und globale Klima. Im Untersuchungsgebiet befinden sich Kaltluftentstehungsgebiete wie Wald- und Landwirtschaftsflächen, welche als klimatische Ausgleichsfunktion wirken.

Luftschadstoffe können im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Auswirkungen auf das Schutzgut Klima haben. Das Klima kann insbesondere durch eine Verstärkung des Treibhauseffektes beeinflusst werden. Zu einer Erhöhung des Treibhausgases Kohlendioxid kommt es insbesondere durch die Nutzung fossiler Brennstoffe. Bei der bestehenden Abfallverbrennungsanlage wird Abfall als Brennstoff genutzt. Dieser besteht zu 40 bis 60 % aus regenerativen Energien. Fossiler Brennstoff (Erdgas) wird zur Zünd- und Stützfeuerung, für den Überhitzer sowie für das BHKW verwendet.

Luft:

Die vom Anlagenbetrieb ausgehenden Luftschadstoffemissionen, die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben können sind unter Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.1 unter Nr. 1 zu c) dieses Bescheides dargestellt.

Wie unter u. s. Nr. 8.1.1.3 dieses Bescheides beschrieben, werden die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Abfallverbrennungsanlage entstehenden Luftschadstoffe wie bisher über die Schornsteine mit vorgeschalteter Abluftreinigungseinrichtung abgeleitet (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides, unter BE 3.1 und BE 3.2). Die Luftschadstoffe Gesamtstaub, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Ammoniak sind insbesondere im vorliegenden UVP-Bericht betrachtet worden.

Vorbelastungswerte u. a. für o. g. Luftschadstoffe sind im Lufthygienischen Jahreskurzbericht Hessen für das Jahr 2019 aufgelistet. Die nächstgelegene kontinuierlich betriebene Luftmessstation liegt in Bebra, ca. 16 km nordwestlich vom Anlagenstandort entfernt (es handelt sich hier um eine Stadtstation). Die nächstgelegene ländliche Messstation befindet sich auf der Burg Herzberg ca. 40 km südwestlich vom Anlagenstandort. Zusätzlich wurde die nächstgelegene städtische Messstation in Thüringen betrachtet (Eisenach, ca. 24 km nordöstlich vom Anlagenstandort entfernt).

Luftschadstoffe können im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Auswirkungen auf das Schutzgut Luft haben. Luftschadstoffe stellen potenziell ein Risiko zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit dar.

Durch den nicht bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb können Schadstoffemissionen, welche im Falle von Brandereignissen bzw. Explosionen auftreten, Auswirkungen auf das Schutzgut Luft haben.

6.2.1.6 Landschaft

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft wurden die Auswirkungen der beantragten Änderungen qualitativ erfasst und bewertet. Dabei wurde die Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber dem geplanten Vorhaben nach den Aspekten ästhetischer Eigenwerte, visueller Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit sowie Erholungsnutzung ermittelt.

Der bestehende Vorhabenstandort und dessen nähere Umgebung sind industriell / gewerblich geprägt und weisen aufgrund von Versiegelungen eine geringe Vegetationsvielfalt auf. Im Untersuchungsgebiet befinden sich neben weiteren Gewerbegebieten und der künstlichen Aufschüttung des „Monte Kali“ (weißer Kali-Berg mit einer Höhe von ca. 520 m) überwiegend Landwirtschafts- und Waldflächen sowie Wohnbauflächen und gemischte Flächen. Sehr dominant ist der Monte Kali, der durch seine Höhe sichtbar ist. Eine visuelle Vorbelastung des Untersuchungsgebietes besteht in der industriellen Prägung des Gebietes insbesondere durch die ansässige Kali-Industrie mit ihren Industriebauten und Ablagerungsstätten. Bedingt durch die topographische Situation im Untersuchungsgebiet bieten sich durch Tal- und Höhenlagen oftmals nur sehr eingeschränkte Sichtverbindungen, so dass die Landschaft kaum als Ganzes wahrnehmbar ist.

Schallemissionen können im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft haben. Wie in Abschnitt VI, Nr. 8.1.2 dieses Bescheides dargestellt, wurden zur Bewertung der durch das Vorhaben verursachten Geräusche eine Immissionsprognose zum Schall vorgelegt. Die Immissionsprognose beinhaltet die Erheblichkeit auftretender Lärmwahrnehmungen aus dem Anlagenbetrieb und aus dem anlagebedingten Verkehrsaufkommen im Beurteilungsgebiet.

6.2.1.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Am Anlagenstandort befinden sich keine Denkmäler. Das bekannteste Wahrzeichen der Stadt Heringen (Werra) ist der „Monte Kali“ (weißer Kali-Berg mit einer Höhe von ca. 520 m). Die künstliche Haldenaufschüttung befindet sich 1,1 km nordwestlich des Anlagenstandortes.

Im Untersuchungsgebiet existieren zahlreiche Kulturdenkmäler, die die siedlungs- und industriegeschichtliche Entwicklung der Ortschaften aufzeigen. Im Untersuchungsgebiet sind zwei Naturdenkmale vorhanden. Es handelt sich um Einzelbäume im Waldgebiet um Bengendorf. In unmittelbarer Nähe des Anlagenstandortes sind keine vorhandenen Bodendenkmale dokumentiert. Am äußeren Rande des Untersuchungsgebietes in nordöstlicher Richtung auf dem Territorium des Bundeslandes Thüringen bei Dippach liegt ein bronzezeitliches Bodendenkmal. Es handelt sich dabei um einen Siedlungsfund mit einer Gussform einer Lappenaxt.

Luftschadstoffe können im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb ggf. Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter haben. Über den Immissionspfad Luftschadstoffe können ggf. Kultur- und Sachgütern beeinträchtigt werden.

6.2.2 Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

Wechselwirkungen über die jeweiligen u. s. Wirkungspfade sind nicht auszuschließen, aber auch nicht abschließend quantifizierbar.

- Luft-Boden-Pflanze (Tier)-Mensch
- Luft-Boden-Mensch
- Luft-(Boden)-Wasser-(Tier)-Mensch
- Luft-Mensch

Wechselwirkungen sind in erster Linie über den Luftwirkungspfad gegeben. Auswirkungen z. B. auf das Schutzgut Luft haben i. d. R. auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen und Tiere oder Auswirkungen auf den Boden sowie auf das Schutzgut Mensch.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf Grundlage der erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung - Abschnitt VI, Nr. 6.2 dieses Bescheides - und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

Das Bewertungsergebnis war im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen, d. h. unter Prüfung der gegenläufigen Belange und Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen zu einer abschließenden Entscheidung zu verarbeiten. Die zusammenfassende Beurteilung bzw. Begründung ist im Abschnitt VI, Nr. 8.3 dieses Bescheides dargestellt.

6.3.1 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Einzelnen erfolgt nachfolgend die Bewertung der Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV enthaltenden Schutzgüter.

6.3.1.1 Menschen

Wie unter Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.1 dieses Bescheides dargestellt, können durch den Betrieb der Abfallverbrennungsanlage folgende Beeinträchtigungen auf den Menschen einwirken:

1. Bestimmungsgemäßer Betrieb:

- a) Luftschadstoffemissionen ausgehende vom Anlagenbetrieb,
- b) Geruchsimmissionen,
- c) Schallimmissionen.

Zu a)

Wie unter u. s. Nr. 8.1.1.3 dieses Bescheides dargestellt, werden die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Abfallverbrennungsanlage entstehenden Luftschadstoffe wie bisher über die Schornsteine mit vorgeschalteter Abluftreinigungseinrichtung abgeleitet (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides, unter BE 3.1 und BE 3.2).

An den Beurteilungspunkten ANP1, ANP2 und ANP3 (vgl. Abschnitt VI, Nr. 8.1.1.1 unter b) dieses Bescheides), an denen die Irrelevanz überschritten wurde, wurde die Gesamtbelastung betrachtet. Die Gesamtbelastung aller Schadstoffe unterschreitet an allen Beurteilungspunkten die Beurteilungswerte der TA Luft bzw. der 39. BImSchV.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und die unter Abschnitt V, Nr. 4 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen ausreichend gewährleistet ist.

Die Luftschadstoffemissionen der Anlage halten die zulässigen Immissionsgrenzwerte bzw. Zielwerte ein. Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Menschen und den Schutz der menschlichen Gesundheit sind als gering zu bewerten.

Zu b)

Die Geruchsimmissionsprognose (vgl. Abschnitt VI, Nr. 8.1.1.4 dieses Bescheides) hat zum Ergebnis, dass die Irrelevanzschwelle der Geruchsimmissionsrichtlinie unterschritten wird. Die Zusatzbelastung unterschreitet sowohl im Wohngebiet als auch im Gewerbebetrieb die Irrelevanzschwelle von 2%. Bezüglich der Bewertung der Auswirkungen durch Gerüche ist auszuschließen, dass von der Anlage relevante Geruchsimmissionen verursacht werden.

Zu c)

Die auftretenden Fahrzeugemissionen und die daraus resultierenden Immissionen sind nicht vermeidbar und nicht verminderbar. Wie unter u. s. Nr. 8.1.2 dieses Bescheides dargestellt, unterschreiten die prognostizierten Geräuschimmissionen an den Immissionsorten IO 1 bis IO 6 die zulässigen Immissionsrichtwerte. Die von der Abfallverbrennungsanlage hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Die Bewertung der Schallimmissionen hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Nr. 4.3 dieses Bescheides, werden die festgelegten Teilimmissionsrichtwerte im Genehmigungsbescheid der Bestandsanlage vom 26.03.2007 durch die Festschreibung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm „überschrieben“.

2. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb:

Im Falle eines Brandes kann es zum Austritt von Luftschadstoffen kommen, da die Rauchgase ungereinigt in die Luft entweichen. Da es sich jedoch nur um einen kurzzeitigen Ausstoß der Schadstoffe handelt und das Schadstoffpotential auf Grund der gehandhabten Stoffe gering ist, sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.

Das bestehende Brandschutzkonzept wird gemäß der Forderung des Genehmigungsbescheids vom 26.03.2007 fortgeschrieben (letzte Fortschreibung 02.05.2017).

Wie in Abschnitt VI unter Nr. 6.2.1.1 dieses Bescheides dargestellt, kann es im Falle des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes zu Explosionen kommen. Bei Einhaltung der Vorgaben des Explosionsschutzdokumentes sowie bei Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.

Wie in Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides beschrieben, sind durch die hier beantragten Änderungen keine betrachtungsrelevanten gefährlichen Stoffe betroffen. Die Erhö-

hung der Lagermenge der vorhandenen Stoffe ist ebenfalls nicht betrachtungsrelevant. Bezüglich des Austritts von Gefahrstoffen werden insbesondere wassergefährdende Stoffe in Lageranlagen und Behältern vorgehalten, die den Anforderungen nach AwSV entsprechen. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, ist der Boden mit einer Versiegelung versehen bzw. es existieren Auffangwannen, die das Eindringen der wassergefährdenden Stoffe verhindert. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen haben daher keine Auswirkungen über das Betriebsgelände hinaus und auch nicht für den Boden. Die Auswirkungen durch den Austritt wassergefährdender Stoffe werden daher wirksam unterbunden. Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Menschen und den Schutz der menschlichen Gesundheit sind als gering zu bewerten.

6.3.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Unter Berücksichtigung der Darstellungen unter Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.2 dieses Bescheides, können durch den Betrieb der Abfallverbrennungsanlage folgende Beeinträchtigungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt einwirken:

1. Bestimmungsgemäßer Betrieb:

- a) Luftschadstoffemissionen ausgehend vom Anlagenbetrieb,
- b) Schallimmissionen aus Anlagenbetrieb.

Zu a)

Am Vorhabenstandort ist aufgrund der industriell / gewerblichen Nutzung eine geringe biologische Vielfalt vorhanden. Wie unter o. g. Nr. 6.3.1.1 a) dieses Bescheides beschrieben, halten die Luftschadstoffemissionen der Abfallverbrennungsanlage die zulässigen Immissionswerte bzw. Zielwerte ein. Die von der Abfallverbrennungsanlage verursachten schädlichen Luftschadstoffimmissionen sind als gering zu bewerten.

Zu b)

Da es sich bei dem bestehenden Anlagenstandort um einen industriell geprägten Bereich handelt, ist das Auftreten lärmempfindlicher Arten auszuschließen. Aufgrund der vorhandenen Lärmbelastung haben sich die Tiere im nahen Anlagenstandort an die Lärmsituation angepasst. Insgesamt sind keine erheblichen betriebsbedingten akustischen Störungen zu erwarten. Wie unter o. g. Nr. 6.3.1.1 c) dieses Bescheides dargestellt, sind die von der Abfallverbrennungsanlage hervorgerufenen Schallimmissionen nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen. Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden als gering bewertet.

2. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb:

Ein Brandüberschlag auf benachbarte Flächen und Vegetationen wird durch die Maßnahmen des baulichen Brandschutzes, die internen Brandfrüherkennungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen sowie durch die Maßnahmen der Feuerwehr verhindert.

Bei Einhaltung der Vorgaben des Brandschutzkonzeptes und des Explosionsschutzdokumentes sowie bei Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.

6.3.1.3 Fläche und Boden

Hinsichtlich des Bodens ist das Schadstoffrückhaltevermögen / Pufferungsvermögen, die Wasserdurchlässigkeit und die Ertragsfunktion des Bodens betrachtungsrelevant. Hierbei ist zu beachten das der Anlagenstandort vollständig versiegelt ist. Wie unter o. g. Nr. 6.2.1.3 dieses Bescheides dargestellt, entstehen durch die beantragten Änderungen keine Neuversiegelung von Flächen und keine Eingriffe in den Boden.

Durch den Betrieb der Abfallverbrennungsanlage können folgende Beeinträchtigungen auf den Boden einwirken:

1. Bestimmungsgemäßer Betrieb:

- a) Luftschadstoffe ausgehend vom Anlagenbetrieb,
- b) Abfälle.

Zu a)

Die im Rahmen der Abfallverbrennung entstehenden Luftschadstoffe werden wie bisher über die Schornsteine mit vorgeschalteter Abluftreinigungseinrichtung abgeleitet. Luftschadstoffe, die sich als Deposition niederschlagen können, werden in sehr geringen Mengen emittiert. Demzufolge kann es auch nicht zu einer Akkumulation von Schadstoffen im Boden kommen, so dass die Auswirkungen auf den Boden als gering zu bewerten sind.

Zu b)

Die Verwertungsverfahren und Entsorgungswege insbesondere bei den anfallenden Schlacken und des gebrauchten Hydrauliköls, werden gegenüber dem genehmigten Zustand nicht verändert. Alle anfallenden Abfälle werden getrennt gelagert und der Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Soweit möglich werden die Abfälle einer hochwertigen Verwertung zugeführt. Die Verwertung der Abfälle erfolgt ordnungsgemäß und schadlos im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die zu entsorgenden Abfälle werden einer externen Entsorgung zugeführt. Bei einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle ent-

sprechend der gesetzlichen Vorschriften sind die Auswirkungen auf den Schutzgut Boden als gering zu bewerten.

2. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb:

- a) Schadstoffemissionen bei Brand,
- b) Einsatz von Löschwasser bei Brand,
- c) Austritt wassergefährdender Stoffe.

Wie unter Abschnitt VI, Nr. 6.3.1.1 unter Nr. 2 dieses Bescheides beschrieben, sind im Falle eines Brandes die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes und des Explosionsschutzdokumentes einzuhalten.

Zu a)

Wie unter Abschnitt VI, Nr. 6.3.1.1 unter Nr. 2 dieses Bescheides beschrieben, kommt es bei einem Brand zum Austritt von Luftschadstoffen, da Rauchgase i. d. R. ungerichtet in die Luft entweichen. Im Falle eines Brandes handelt es sich um einen kurzzeitigen Ausstoß der Schadstoffe. Das Schadstoffpotential ist auf Grund der gehandhabten Stoffe gering. Die Auswirkungen durch bei Brand emittierte Luftschadstoffe auf den Boden sind entsprechend als gering zu bewerten.

Zu b)

Unter Berücksichtigung der Darstellungen in Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.3 unter Nr. 2 b) dieses Bescheides, sind keine Auswirkungen auf den Boden durch anfallendes Löschwasser zu erwarten. Des Weiteren sind maßgebliche Beeinträchtigungen durch Brandereignisse bzw. Explosion aufgrund der greifenden Maßnahmen (Brandschutzkonzept) als gering zu bewerten.

Zu c)

Unter Berücksichtigung der Darstellungen in Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.3 unter Nr. 2 c) dieses Bescheides, werden die Auswirkungen durch den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Boden als gering bewertet.

6.3.1.4 Wasser

Mit den beantragten Änderungen ist keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser, kein zusätzliches Abwasser und kein zusätzliches Niederschlagswasser verbunden. Die beantragten Änderungen führen zu keinen Veränderungen des bestehenden Wasser- bzw. Abwassersystem am Anlagenstandort.

Wie unter Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.4 dieses Bescheides dargestellt, können durch den Betrieb der Abfallverbrennungsanlage folgende Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser einwirken:

1. Bestimmungsgemäßer Betrieb:

- a) Luftschadstoffe ausgehend vom Anlagenbetrieb.

Zu a)

Eine durch Luftschadstoffimmissionen der Anlage hervorgerufene Schadstoffanreicherung, Versauerung oder Eutrophierung von Gewässern ist auf Grund der geringen Immissionszusatzbelastung innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht gegeben. Unter Beachtung der Darstellungen in Abschnitt VI, Nr. 8.1.1.1 unter d) und e) und Nr. 8.2.3 b) dieses Bescheides, werden die Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf das Schutzgut Wasser, als gering bewertet.

2. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb:

- a) Einsatz von Löschwasser bei Brand,
- b) Austritt von wassergefährdenden Stoffen.

Zu a)

Unter Berücksichtigung der Darstellungen in Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.4 unter Nr. 2 a) dieses Bescheides, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der Versiegelung des Anlagengrundstücks und der Rückhaltung des Löschwassers als gering zu bewerten.

Zu b)

Die Freisetzung wassergefährdender Stoffe in den Boden wird durch entsprechende bauliche und sicherheitstechnische Maßnahmen im Rahmen der technischen Machbarkeit und der gesetzlichen Vorgaben verhindert (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 6.2.1.3 unter Nr. 2 c). Die Auswirkungen auf Schutzgut Wasser sind daher als gering zu bewerten.

6.3.1.5 Klima und Luft

Wie unter u. s. Nr. 8.1.1.3 dieses Bescheides dargestellt, werden die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Abfallverbrennungsanlage entstehenden Luftschadstoffe wie bisher über die Schornsteine mit vorgeschalteter Abluftreinigungseinrichtung abgeleitet (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides, unter BE 3.1 und BE 3.2). Unter Berücksichtigung der Darstellungen in Abschnitt VI, Nr. 6.3.1.1 unter Nr. 1 a) dieses Bescheides, halten die Luftschadstoffemissionen der Abfallverbrennungsanlage die zulässigen Immissionsgrenzwerte bzw. Zielwerte ein. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind in Bezug auf das Klima und die Luft, als gering zu bewerten.

Durch den nicht bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb kommt es bei einem Brand zum Austritt von Luftschadstoffen, da Rauchgase i. d. R. ungereinigt in die Luft entweichen (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 6.3.1.1 unter Nr. 2 dieses Bescheides). Im Falle eines Brandes handelt es sich um einen kurzzeitigen Ausstoß der Schadstoffe. Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes und des Explosionsschutzdokumentes sind bei einem Brand einzuhalten. Die Auswirkungen durch bei Brand emittierte Luftschadstoffe auf das Schutzgut Luft sind als gering zu bewerten.

6.3.1.6 Landschaft

Wie in Abschnitt VI, unter Nr. 6.2.1.6 dieses Bescheides dargestellt, können Schallemissionen im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft haben. Die Prüfung der Immissionsprognose zum Schall hat ergeben, dass die von der Abfallverbrennungsanlage hervorgerufenen Schallimmissionen nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet sind, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen (vgl. Abschnitt VI, Nr. 8.1.2 dieses Bescheides). Die Schallemissionen sind hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Landschaft als gering zu bewerten.

6.3.1.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wie in Abschnitt VI, unter Nr. 6.2.1.7 dieses Bescheides dargestellt, können Luftschadstoffe im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb ggf. Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter haben. Wie unter o. g. Nr. 6.3.1.1 a) dieses Bescheides beschrieben, halten die Luftschadstoffemissionen der Abfallverbrennungsanlage die zulässigen Immissionswerte bzw. Zielwerte ein. Die von der Abfallverbrennungsanlage verursachten schädlichen Luftschadstoffimmissionen sind als gering zu bewerten.

7. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Durch die hier beantragten Änderungen sind keine betrachtungsrelevanten gefährlichen Stoffe betroffen. Die Erhöhung der Lagermenge der vorhandenen Stoffe ist ebenfalls nicht betrachtungsrelevant. Die fachliche Prüfung des Dezernates 31.2 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz beim RP Kassel, Standort Bad Hersfeld) ergab, dass eine Anpassung des bestehenden AZB vom 24.01.2017 nicht erforderlich ist.

8. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt VI, Nr. 5 Verfahrensablauf genannten Behörden und Stellen wurden dazu beteiligt.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

8.1 Immissionsschutz

8.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Neufassung der TA Luft wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie trat am 01.12. 2021 in Kraft. Unter Punkt 8 der TA Luft 2021 ist folgendes zur Übergangsregelung dargestellt: „Genehmigungsverfahren sollen nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden, wenn vom Vorhabenträger vor dem 1. Dezember 2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.“. Wie unter Abschnitt VI und Nr. 5 dieses Bescheides dargestellt, wurde die Vollständigkeit der Unterlagen mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 09.07.2021 bestätigt. Für die hier beantragten Änderungen werden gelten die Vorgaben der TA Luft 2002.

Bei der vorliegenden Abfallverbrennungsanlage handelt es sich ferner um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie). Demzufolge ist eine verstärkte Berücksichtigung europäischer Emissionsstandards bei der Konkretisierung des Standes der Technik zur Emissionsbegrenzung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen vorgesehen, welche sich aus den BVT-Merkblättern ergeben. In den BVT-Merkblättern sind insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte sowie die Techniken beschrieben, welche für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen sind.

Teile eines BVT-Merkblattes werden in sogenannten BVT-Schlussfolgerungen zusammenfassend festgelegt und sind als eigenständiges Rechtsdokument mit deren Veröffentlichung verbindlich. Für den Fall, dass in zeitlich nach der TA Luft veröffentlichten BVT-Merkblättern bzw. BVT-Schlussfolgerungen abweichende anspruchsvollere Regelungen in Bezug auf den Stand der Technik als nach geltender TA Luft 2002 getroffen sind, werden diese erst durch Bekanntgabe des Bundesumweltministeriums für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden verbindlich, sogenannter TAL-Prozess. Für Abfallverbrennungsanlagen ist nach § 7 Abs. 1a BImSchG derzeit noch keine Anpassung der maßgeblichen in Abschnitt II dieses Bescheides genannten BVT-Merkblätter erfolgt.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nr. 5 der TA Luft.

8.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Änderungsgenehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

a) Prüfumfang und Vorgehensweise:

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen waren bei dieser Prüfung die Emissionen der Gesamtanlage anzusetzen (vgl. Tabelle 4-2 in Kapitel 8.3 der Antragunterlagen, Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch vom 07.05.2021, Verfasser: GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH).

Entsprechend Nr. 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nr. 4.6.1.1 TA Luft),

- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nr. 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung – Nr. 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung – Nr. 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung – Nr. 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nr. 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen.

Für die vorzunehmende Prüfung war auf die Schadstoffe abzustellen, für die sowohl Emissionsbegrenzungen festgelegt sind - relevante Schadstoffemissionen bei einer Anlage dieses Typs - als auch die in der Nr. 4.6.1.1 -Tabelle 7 - TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme überschritten werden.

Im vorliegenden Fall waren dies die Schadstoffe

- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
- Fluorwasserstoff und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als HF,
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg,
- Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl.
- Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe),
- Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂)

Für diese Schadstoffe ist eine Ausbreitungsrechnung erforderlich.

Darüber hinaus wurden auch die weiteren Schadstoffe, bei denen die Bagatellmassenströme nicht überschritten wurden (Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO₂), Benzo(a)pyren als Leitkomponente für PAK, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni)), die Schadstoffe für die keine Bagatellmassenströme festgelegt wurden (weitere Schwermetalle, Kohlenmonoxid, HCl, Dioxine/Furane, Ammoniak - hier wurde der Massenstrom falsch angegeben-) und Geruch in die vorgelegte Immissionsprognose mit einbezogen.

Dementsprechend war im nächsten Schritt zu prüfen, ob die Kriterien der Nr. 4.1 Absatz 4, Buchstabe c) der TA Luft - irrelevante Zusatzbelastung - für die zu betrachtenden Schadstoffe eingehalten werden oder ob weitergehende Prüfungen durchzuführen sind. Regelungen zu den einzelnen zu betrachtenden Schadstoffen ergeben sich aus den Nrn. 4.2 TA Luft - Schutz der menschlichen Gesundheit -, 4.3 TA Luft - Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag -, 4.4 TA Luft - Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen - und 4.5 TA Luft - Schutz vor schädlichen Umwelt-einwirkungen durch Schadstoffdeposition -.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln hier die Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2 a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) und 4.5.2 Buchstabe a) TA Luft.

Für Schadstoffe, für die in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft keine Immissionswerte angegeben sind, ergibt sich die weitere Vorgehensweise aus der Nr. 4.8 TA Luft - Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind und in Sonderfällen -.

b) zu Nr. 4.2 TA Luft - Schutz der menschlichen Gesundheit:

Mit Hilfe der o. g. Immissionsprognose wurde ermittelt, dass die nach Nr. 4.6.4 TA Luft ermittelten Zusatzbelastungen die Irrelevanzschwelle an folgenden Punkten überschreitet:

- ANP1
Konzentration: Benzo(a)pyren, Arsen, Cadmium
- ANP2
Konzentration: Arsen
- ANP3
Konzentration: Benzo(a)pyren, Arsen, Cadmium

An den Beurteilungspunkten, an denen die Irrelevanz überschritten wurde, wurde die Gesamtbelastung betrachtet.

Die Gesamtbelastung aller Schadstoffe unterschreitet an allen Beurteilungspunkten die Beurteilungswerte der TA Luft/39. BImSchV (Hinweis: die Beurteilungswerte für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid wurden vertauscht, z.B. Tabelle 5-1).

Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit sind somit auszuschließen.

c) zu Nr. 4.3 der TA Luft - Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag:

Mit Hilfe der o. g. Immissionsprognose wurde ermittelt, dass die nach Nr. 4.6.4 TA Luft ermittelte Zusatzbelastung für Staubbiederschlag als irrelevant einzustufen ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Staubbiederschlag sind somit auszuschließen.

d) zu Nr. 4.4 TA Luft - Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen:

Die weitere Prüfung nach Nr. 4.4 TA Luft insbesondere die Bewertung der Stickstoff- und Säureeinträge ist unter Abschnitt VI, Nr. 8.2.3 b) dieses Bescheides dargestellt.

e) zu Nr. 4.5 TA Luft - Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffdepositionen:

Mit Hilfe der o. g. Immissionsprognose wurde ermittelt, dass die nach Nr. 4.6.4 TA Luft ermittelte Zusatzbelastung für Deposition die Irrelevanzschwelle an folgenden Punkten überschreitet:

- ANP1
Deposition: Dioxine/Furane, Arsen, Cadmium, Thallium, Vanadium, Antimon
- ANP2
Deposition: Dioxine/Furane, Arsen, Cadmium, Thallium
- ANP3
Deposition: Dioxine/Furane, Arsen, Cadmium, Thallium, Vanadium, Antimon

An den Beurteilungspunkten, an denen die Irrelevanz überschritten wurde, wurde die Gesamtbelastung betrachtet.

Die Gesamtbelastung aller Schadstoffe unterschreitet an allen Beurteilungspunkten die Beurteilungswerte.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition sind somit auszuschließen.

f) Zu Nr. 4.8 TA Luft – Sonderfallprüfung:

In der TA Luft ist kein Immissionswert für Formaldehyd genannt. Entsprechend wurde hier eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft mit Rückgriff auf die TRGS 900 durchgeführt.

Die Irrelevanzschwelle wird für Formaldehyd an folgendem Punkt überschritten:

- ANP5
Konzentration: Formaldehyd

Da für Formaldehyd keine Vorbelastungswerte ermittelt werden, wurde in einem konservativen Ansatz die Hälfte des Beurteilungswertes zugrunde gelegt.

Die Gesamtbelastung unterschreitet am Beurteilungspunkt den Beurteilungswert. Schädliche Umwelteinwirkungen sind somit auszuschließen.

g) Prüfergebnis:

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und die unter Abschnitt V, Nr. 4 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen ausreichend gewährleistet ist. Es ist daher davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht hervorgerufen werden können.

Eine weitergehende Untersuchung durch eine Immissionsprognose ist daher für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

8.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und der TA Luft eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall werden die Anforderungen der TA Luft erfüllt. Die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte wurden durch die Antragstellerin entsprechend beantragt bzw. wurden von der Genehmigungsbehörde unter den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.2 dieses Bescheides festgelegt.

Die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wird somit durch die genannten Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Nr. 4 dieses Bescheides gesichert.

8.1.1.3 Mindestschornsteinhöhe

Nur bei den Emissionsquellen E3.1 Schornstein Linie 1 und E3.2 Schornstein Linie 2 findet eine Veränderung (Erhöhung der Betriebszeiten) statt. Da die Erhöhung der Betriebszeiten keinen Einfluss auf die Schornsteinhöhe hat, ist im vorliegenden Fall, eben-

so wie bei den restlichen Quellen, keine erneute Berechnung der Schornsteinhöhe erforderlich.

Trotzdem wurde im Gutachten sowohl eine erneute Berechnung der Schornsteinhöhe gemäß Nr. 5.5.2 als auch eine Berechnung nach VDI 3781 Blatt 4 durchgeführt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die bestehenden 70 m hohen Schornsteine der Quellen E3.1 und E3.2 den aktuellen Vorgaben entsprechen.

8.1.1.4 Gerüche

Zur Bewertung der durch das Vorhaben verursachten Geruchsmissionen wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose - Gerüche – vorgelegt (vgl. Kapitel 8.3 der Antragunterlagen, Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch vom 07.05.2021, Verfasser: GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH).

Nach dieser Prognose ist mit einer max. Zusatzbelastung von 0,3% an Beurteilungsflächen mit Wohnbebauung und 0,9% an Beurteilungsflächen im Gewerbegebiet zu rechnen.

Damit unterschreitet die Zusatzbelastung sowohl im Wohngebiet als auch im Gewerbebetrieb die Irrelevanzschwelle von 2%.

8.1.1.5 Begründung zu den Nebenbestimmungen unter Nr. 4.1 dieses Bescheides

a) zu Nebenbestimmung 4.1.1.11:

Aufgrund der hier beantragten neuen Fahrweise der Abfallverbrennungsanlage, stellte die Antragstellerin wie unter Abschnitt V, Nr. 8.1.4 (Energieeffizienz) dieses Bescheides beschrieben, einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 24 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV).

Die Zulassung dient im Wesentlichen der Anpassung der Regelungen aus Nebenbestimmung Nr. 4.1.1.2 des Genehmigungsbescheides vom 26.03.2007. Eine Anpassung der bestehenden Nebenbestimmung ist aufgrund des hier beantragten geänderten Anlagenbetriebes notwendig.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV vorliegen. Der Erhöhung der genehmigten Leistung und maximalen Betriebszeit des Luftkondensators (LUKO) von 38 MW und 15 Tagen pro Jahr auf 64 MW und 72 Tage pro Jahr wird zugestimmt.

Die Regelungen zur Dampfabgabe an das Kaliwerk Wintershall der K+S Minerals and Agriculture GmbH (K+S) bleiben unter Berücksichtigung des Genehmigungsbescheides vom 26.03.2007 unberührt.

b) zu den Nebenbestimmungen 4.1.2.1.10 und 4.1.2.1.11:

Auf Grund der Novelle der 17. BImSchV war die bestehend Nebenbestimmungen anzupassen bzw. zu ergänzen.

Die zusätzlichen Grenzwerte über die Anforderungen der 17. BImSchV hinaus waren erforderlich, da die zum Verfahren vorgelegte Immissionsprognose auch unter den Rahmenbedingungen dieser zusätzlichen Emissionsbegrenzungen erstellt wurde.

c) zu Nebenbestimmung 4.1.2.1.12:

Auf Grund der neuen Immissionsprognose konnte die Begrenzung auf 8200 Betriebsstunden/a entfallen.

8.1.2 Lärm

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Immissionsprognose zum Schall eingereicht (vgl. Kapitel 13.1 der Antragsunterlagen, Schallprognose, Verfasser: GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH). Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die Immissionsorte IO 1 bis IO 6 wird in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dokumentiert. Die von der Abfallverbrennungsanlage hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Die festgelegten Teilimmissionsrichtwerte im Genehmigungsbescheid der Bestandsanlage vom 26.03.2007 werden durch die Festschreibung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm „überschrieben“. Eine Benachteiligung des Antragstellers erfolgt hierdurch nicht.

Die Festschreibung von Teilimmissionsrichtwerten wird dem vorliegenden Industriestandort nicht mehr gerecht. Werden bei der energetischen Addition von 4 (gleich lauten) Anlagen, bei einer Absenkung des Immissionsrichtwertes um 6 dB(A) die Immissionsrichtwerte noch eingehalten, wird bei der 5. hinzukommenden Anlage, der Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschritten.

a) Die Nebenbestimmung Nr. 4.3.14 schreibt die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft fest.

b) Die Nebenbestimmung 4.3.15 ist erforderlich, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu gewährleisten und schreibt die eigenen Angaben der Betreiberin fest.

8.1.3 Anlagensicherheit

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Vorschriften der zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung, StörfallVO - 12. BImSchV) anzuwenden sind.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Anlage in den Anwendungsbereich der StörfallVO einzustufen ist, da der gefährliche Abfall (Filterstäube, ASN 19 01 13*) als gewässergefährdend E1 anzusehen ist und die vorhandene Lagermenge die entsprechende Mengenschwelle aus Anhang 1 der StörfallVO von 100 Tonnen übersteigt.

Der Antragstellerin wurde mitgeteilt, dass von dieser vorläufigen Feststellung abgesehen werden kann, sofern im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV“ vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (insbesondere Anhang 2) plausibel und nachvollziehbar darlegt wird, dass eine Störfallrelevanz nicht vorliegt. Im Zuge der Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte seitens der Antragstellerin u. a. die detaillierte Überarbeitung des Kapitel 14 zur Anlagensicherheit.

Die wesentlichen gefährlichen Stoffe (Schwermetalle) sind chemisch gebunden und liegen eingebunden in einer festen mineralischen Matrix vor. Weiterhin sind die relevanten Stoffe unlöslich bzw. nur sehr gering in Wasser löslich. Das Betriebsgelände ist versiegelt und das gesamte Niederschlagswasser wird in einem Rückhaltebecken ohne Abfluss aufgefangen. Somit ist mit einer relevanten Freisetzung und Verbreitung von gefährlichen Stoffen vor allem über die Grundstücksgrenzen hinaus durch mechanische Einwirkungen oder Wassereintritt nicht zu rechnen.

Der genannte Abfallstoff ist nicht brennbar und bildet mit Luft keine explosionsfähige Atmosphäre. Somit ist mit keiner spontanen Entzündung oder Explosion mit relevanten Freisetzungen an Gefahrstoffen zu rechnen.

Weiterhin erfolgt die Lagerung des genannten gefährlichen Abfalls in geschlossenen Stahlsilos, die sich innerhalb eines Gebäudes befinden. Hierdurch ist zusätzlich ein Schutz vor mechanischer Beanspruchung und freier Ausbreitung von Gefahrstoffen gegeben.

Die vorgelegten Erläuterungen sind als plausibel zu werten, so dass der mögliche Eintritt eines Störfallereignisses, ursächlich ausgehend von dem genannten Abfallstoff, nicht zu erwarten ist. Die genannten Mengen des gefährlichen Abfalls sind somit bei der Prüfung des Anwendungsbereichs der StörfallVO nicht zu berücksichtigen.

Die in Kapitel 14 der Antragsunterlagen dargestellten sonstigen Mengen an Gefahrstoffen, die in Anhang 1 der StörfallVO genannt sind, unterschreiten die jeweiligen Mengenschwellen.

Aufgrund der oben gezeigten Sachlage hat die Prüfung der Unterlagen ergeben, dass die beantragte Änderung kein Betriebsbereich i. S. d. § 2 der 12. BImSchV darstellt. Die Anlage fällt somit nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

8.1.4 Energieeffizienz

Kapitel 12 der Antragsunterlagen enthält unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Aussagen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie. In der aktuellen Fassung der 17. BImSchV ist in § 13 der 17. BImSchV, die im BImSchG allgemein formulierte Pflicht zur Wärmenutzung für Abfallverbrennungsanlagen konkretisiert.

Um die Vorgaben der 17. BImSchV hinsichtlich Wärmenutzung zu erfüllen, wurde in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 26.03.2007 die Nebenbestimmung Nr. 4.1.1.2 zur max. Betriebszeit und zur Kühlleistung des Luftkondensators (LUKO) festgelegt. Grundsätzlich enthält die 17. BImSchV in § 24 eine Regelung für die Zulassung von Ausnahmen. Auf dieser Basis beantragte die Antragstellerin, die in der genannten Nebenbestimmung Nr. 4.1.1.2 festgelegte Begrenzung der LUKO-Kühlleistung von 38 MW auf 64 MW zu erhöhen und die Begrenzung der Betriebszeiten von 15 Tagen pro Jahr auf max. 72 Tage pro Jahr zu ändern. Zur Begründung der Ausnahme wurde eine gutachterliche Stellungnahme durch die GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH erstellt und dem Kapitel 12.1 der Antragsunterlagen hinzugefügt. Darin wird auch auf die Energieeffizienzwerte gemäß BVT-Dokument zur Abfallverbrennung eingegangen.

Die Prüfung der o. g. Ausnahmezulassung erfolgte unter Beteiligung des Dezernates 33.2 (Immissionsschutz und Energiewirtschaft beim RP Kassel, Standort Bad Hersfeld). Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV vorliegen. Die Ausnahmezulassung wird unter Einhaltung der unter Nr. 4.1.1.11 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmung erteilt (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 8.1.1.5, Begründung zur Nebenbestimmung Nr. 4.1.1.11).

Mit den hier beantragten Änderungen (vgl. Abschnitt VI, Nr. 5 dieses Bescheides) sind keine relevanten technischen oder baulichen Veränderungen der bestehenden Abfallverbrennungsanlage erforderlich. Die bei dem Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik. Besondere Anforderungen sind in dieser Hinsicht nicht erforderlich. Für die Abfallverbrennungsanlage einschließlich der als Nebeneinrichtungen betriebenen Anlagen sind die in Abschnitt II dieses Bescheides dargestellten BVT-Merkblätter zutreffend. Hinsichtlich der BVT-Merkblätter ergeben sich keine neuen Anforderungen.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmung unter Nr. 12 dieses Bescheides, wird der Energieverbrauch der Abfallverbrennungsanlage dokumentiert. Sie dient als Grundlage für die behördliche Prüfung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie.

8.1.5 Abfallvermeidung und -verwertung

In Kapitel 9 und Kapitel 20.3 der Antragsunterlagen wird dargestellt, dass mit der hier beantragten Änderung eine Erhöhung der am Standort anfallenden Menge der Schlacken und des gebrauchten Hydrauliköls verbunden ist. Aufgrund der beantragten Kapazitätserhöhung wird sich der Anfall von Schlacke von aktuell 95.000 Tonnen pro Jahr auf insgesamt 115.000 Tonnen pro Jahr und somit auch die Anzahl der Abfahren (zusätzlich sind ca. zwei Fahrzeuge im Zeitraum von 22:00 - 6:00 Uhr geplant) erhöhen. Die Schlacke wird bis zur Abholung im Schlackebunker gelagert. Die gebrauchten Hydrauliköle werden sich aufgrund des erhöhten Einsatzes ebenfalls um 1 Tonne pro Jahr auf insgesamt 4 Tonnen pro Jahr erhöhen.

Prozessbedingt fallen Reststoffe aus der Abgasreinigung und Schlacke als Rückstandsprodukt aus der Verbrennung an. Die genehmigte Menge von 23.500 Tonnen pro Jahr an Reststoffen wird durch das Vorhaben nicht berührt. Die Reststoffe werden durch die Anlagen der K + S Entsorgung GmbH entsorgt und im Untertageversatz eingesetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Mengenerhöhungen der Schlacke und des Hydrauliköls betriebsbedingt nicht vermeiden lassen. Mit der Kapazitätserhöhung ist keine Änderung bei der Einstufung und Entsorgung der bisherigen Abfälle verbunden. Betriebsbedingt erhöht sich hier lediglich die Menge der betreffenden Abfälle.

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 8.2.1 dieses Bescheides).

8.1.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG stellt die Antragstellerin in den Antragsunterlagen dar, dass keine Änderungen gegenüber dem genehmigten Zustand vorliegen (vgl. Abschnitt VI, Nr. 5.2.4 und Nr. 5.3.4 des Genehmigungsbescheides vom 26.03.2007).

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG ist für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand (AZB) angegebenen Zustand verursacht, so ist die Betreiberin nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies ver-

hältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand (vgl. Abschnitt VI, Nr. 7 AZB, dieses Bescheides) zurückzuführen.

Details oder erforderliche weitergehende Regelungen werden erst im Rahmen der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Nach der Anzeige der Stilllegung ist ein auf den AZB abgestimmtes Untersuchungskonzept der Genehmigungsbehörde (RP Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft, Standort Bad Hersfeld) vorzulegen.

Aus heutiger Sicht kann der o. g. Darstellung der Antragstellerin zugestimmt werden. Weitere notwendige Maßnahmen über die Regelungen des o. g. Bescheides vom 26.03.2007 hinaus sind nicht erforderlich. § 5 Abs. 3 BImSchG wird erfüllt.

8.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

8.2.1 Abfall

Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine Abweichungen hinsichtlich der Art und Zusammensetzung der angenommenen und der bei der Verbrennung entstehenden Abfälle.

a) zu Nebenbestimmung Nr. 5.1.4:

Eine vollständige Dokumentation zur Herkunft der angenommenen Abfälle beinhaltet neben den Angaben zum Lieferanten auch Informationen über die tatsächliche Herkunft der Abfälle und dem Verladeort. Für eine effektive Überwachung von Abfallströmen waren erweiterte Angaben zur Herkunft der Abfalllieferungen nachzufordern, da im Falle einer Rückverfolgen zur Herkunft des jeweiligen Abfalls die Angaben zum Lieferanten zu unbestimmt sind.

Diese Forderung stützt sich auf Ziffer 1.3 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung.

b) zu Nebenbestimmung Nr. 5.12:

Die in der Anlage aufgeführten Abfallschlüssel und -bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) dokumentieren die bereits bisher für die Annahme zur Verbrennung zugelassenen Abfälle. Die Liste der Abfälle entspricht den Angaben der Antragsunterlagen und dient der Übersichtlichkeit und Klarheit, des nach mehreren Änderungsanzeigen und einer Änderungsgenehmigung erweiterten Annahmekatalogs.

c) Sicherheitsleistung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden.

Unter den Nebenbestimmungen Nr. 2 des Genehmigungsbescheides vom 26.03.2007 erfolgte die Festsetzung der erforderlichen Sicherheitsleistung. Im Rahmen der hier beantragten Änderungen war zu prüfen ob die Erforderlichkeit einer Anpassung der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung besteht.

Eine Anpassung der o. g. Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, da sich insbesondere die Abfallmengen (Bunkervolumen) und die Art und Zusammensetzung der angenommenen Abfälle nicht verändern. Zudem deckt die in 2007 festgesetzte Sicherheitsleistung weiterhin die aktuellen Entsorgungskosten für die Verwertung und Beseitigung der Abfälle bei z. B. Stilllegung oder Betriebseinstellung der Abfallverbrennungsanlage.

8.2.2 Strahlenschutz

Die Antragstellerin führt am Anlagenstandort keine genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten i. S. d. § 12 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) durch. Einer strahlenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf sie insofern nicht. Allerdings unterliegt sie in einem Fall von Fund und Erlangung eines radioaktiven Stoffes nach § 168 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung, StrlSchV), dem Strahlenschutzrecht.

Gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 unter Beachtung der Begründung Nr. 5.3.4 des Genehmigungsbescheides vom 26.03.2007 ist im Rahmen der Annahmekontrolle durch Messungen sicherzustellen, dass keine radioaktiv belasteten Stoffe über die angenommenen Abfälle in die Verbrennungsanlage gelangen. Zur Umsetzung dieser Nebenbestimmung hat die Antragstellerin eine Portalmessanlage im Bereich der Eingangsverweigung errichtet (vgl. Abschnitt VI, Nr. 2, unter BE 1 ist die Portalmessanlage aufgeführt).

Löst die Portalmessanlage einen Zählratenalarm aus, so besteht die Vermutung, einen radioaktiven Stoff nach § 3 StrlSchG gefunden oder die tatsächliche Gewalt über diesen erlangt zu haben. In diesem Fall sind die Voraussetzungen des § 168 StrlSchV über Fund und Erlangung erfüllt.

Seit Inbetriebnahme der Portalmessanlage kam es zu zahlreichen Funden unterschiedlichster Art. Auf dieser Basis liegen zwischenzeitlich Erfahrungen hinsichtlich des Umgangs mit einem Fund, dessen behördlicher Bewertung sowie der Entscheidung über das weitere Vorgehen vor.

Da im Rahmen der Kapazitätssteigerung keine anderen Abfälle angenommen werden sollen als bereits genehmigt, ist von einem proportionalen Anstieg der Anzahl der Zählratenalarme auszugehen (vgl. Kapitel 6 der Antragsunterlagen). Es muss sichergestellt bleiben, dass die Antragstellerin die ordnungsgemäße Bearbeitung der Zählratenalarme auch bei einer infolge der Kapazitätssteigerung erhöhten Anzahl gewährleisten kann. Hieraus ergibt sich das grundsätzliche Erfordernis für die Formulierung der unter Nr. 11 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

a) zu Nebenbestimmung Nr. 11.1:

Nebenbestimmung 11.1 konkretisiert die sich aus § 168 (1) StrlSchV ergebenden Mitteilungspflichten.

b) zu Nebenbestimmung Nr. 11.2:

Nebenbestimmung 11.2 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass durch eine Verbrennung radioaktiver Stoffe die Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung nicht erheblich erhöht werden kann. Sie ist ebenfalls erforderlich, um einen Abtransport von radioaktiven Stoffen und einen damit einhergehenden unkontrollierten Verbleib oder ein Vorhandensein radioaktiver Stoffe auf öffentlich zugänglichen Bereichen zu verhindern.

Mit Auslösen der Protalmanlage besteht zunächst die Vermutung, einen radioaktiven Stoff nach § 3 StrlSchG gefunden oder die tatsächliche Gewalt über diesen erlangt zu haben. Zu diesem Zeitpunkt ist noch offen, ob der Fund radiologisch vernachlässigbar ist oder sich durch ihn die Möglichkeit einer erheblichen Exposition ergibt.

Die Verwahrung auf einer zugewiesenen, nicht öffentlichen Parkfläche ist geeignet, eine Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung zu vermeiden, indem das auffällige Material bis auf Weiteres aus dem Verkehr genommen wird.

Das Abkuppeln der Zugmaschine und deren Weiterfahrt ohne Auflieger ist geeignet, die Exposition des Fahrzeugführers zu minimieren, indem dessen Aufenthaltsdauer im Strahlenfeld minimiert wird. Auch ist bei einem abgekuppelten Auflieger ein unbefugter Abtransport desselben deutlich erschwert.

Die Verwahrung ist auch geeignet, die Exposition von Personal der Betreiberin zu minimieren: Im Allgemeinen befinden sich gefundene Strahlenquellen im Inneren der angelieferten Container, umgeben von mitunter mehreren Kubikmetern Abfällen. Dies ist für den Strahlenschutz zunächst vorteilhaft, da hierdurch das umgebende Material als Abschirmung wirkt. Auch ist es, solange sich die Quelle im Auflieger befindet, nicht möglich, sich ihr weiter als bis zur Containeraußenwand zu nähern. Insofern werden durch die Verwahrung der Anlieferung als schnell und mit geringem Aufwand zu bewerkstellende Sofortmaßnahme bereits zwei wesentliche Grundsätze des Strahlenschutzes – Abschirmung und Abstand – gewährleistet.

Die Verwahrung ist auch erforderlich, denn eine radiologisch auffällig gewordene Abfallanlieferung würde, wenn sie ohne weitere Sachverhaltsermittlung auf öffentliche Verkehrswege gelangt, den Verdacht des Vorkommens radioaktiver Stoffe auf öffentlich zugänglichen Bereichen begründen und somit einen meldepflichtigen Zwischenfall darstellen. In einem solchen Falle kann nicht ausgeschlossen werden, dass – beispielsweise während eines Unfalles oder der unbeabsichtigten Öffnung des Aufliegers – eine bis dahin noch relativ geschützt im Inneren des Aufliegers befindliche Strahlenquelle freigelegt wird und zu einer erheblichen Exposition und/oder Kontamination führt.

Ein solches Vorkommnis trat bereits einmal am 18.11.2021 ein: Die Betreiberin informierte die Behörde zunächst darüber, dass eine Anlieferung einen Zählratenalarm auslöste, am darauf folgenden Morgen erfolgte die Information, dass die Anlieferung das Betriebsgelände verlassen habe und über den weiteren Verbleib keine weiteren Informationen vorlägen. Im Verlauf des Tages stellte sich heraus, dass die Anlieferung zwischenzeitlich nach Eisenach verbracht wurde. Die Behandlung dieses Zwischenfalles führte zu erheblichem Aufwand der hessischen und auch thüringischen Behörden sowie zu einer Gefährdung der Allgemeinheit. Es muss gewährleistet sein, dass sich ein solches Vorkommnis nicht wiederholen kann. Es ist daher erforderlich, dass die Betreiberin dafür Sorge trägt, dass die auffällig gewordene Abfallanlieferung nicht wieder auf öffentliche Verkehrswege gelangt.

Die Verwahrung ist auch angemessen, da sie für die Betreiberin die mildeste Maßnahme darstellt, um zunächst den Strahlenschutz grundlegend zu gewährleisten und einen Zustand zu schaffen, der der Behörde die weitere Sachverhaltsermittlung überhaupt erst ermöglicht.

Das Verwahren der Anlieferung kann sich im Einzelfall auch als zweckdienlich für die Identifikation der Strahlenquelle erweisen. So waren in der Vergangenheit Funde vorgekommen, bei denen der anfängliche Verdacht auf nuklearmedizinische Abfälle bestand. Nuklide, wie sie in der Nuklearmedizin verwendet werden, sind oftmals durch vergleichsweise kurze Halbwertszeiten gekennzeichnet, so zum Beispiel Lu-177 mit einer Halbwertszeit von ca. 6 Tagen. In einem solchen Fall kann die Nuklididentifikation möglich sein durch einfaches Zuwarten und Nachmessungen im Zeitabstand in der Größenordnung weniger Halbwertszeiten. Klingt die Aktivität erwartungsgemäß ab, so kann sich bereits hierüber der ursprüngliche Verdacht bestätigen und weiterer Aufwand vermieden werden. Auch wird in einem solchen Falle durch das Zuwarten die Gefahr einer erheblichen Exposition weiter reduziert, indem die Nuklide über ihren natürlichen Zerfall kontrolliert abklingen gelassen werden.

Die Verwahrung innerhalb des Betriebsgelände kann im Einzelfall aufgrund einer besonderen Gefährdungssituation, beispielsweise bei außerordentlich hohen Ortsdosisleistungen an der Außenwand des Aufliegers, geboten sein, da das Betriebsgelände

einen im Vergleich zur Zufahrtstraße nochmals besonders vor unbefugtem Zutritt geschützten Bereich darstellt.

c) zu Nebenbestimmung Nr. 11.3:

Diese Nebenbestimmung stellt sicher, dass in einem Fall, bei dem die Anlieferung ohne Verschulden der Betreiberin auf öffentliche Verkehrswege gelangt, die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr rechtzeitig durch die Vollzugsbehörden ergriffen werden können.

d) zu Nebenbestimmung Nr. 11.4:

Die Nebenbestimmung dient der Verfahrensbeschleunigung, da die strahlenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde frühzeitig über ggf. entscheidungsrelevante Sachverhalte informiert wird.

e) zu Nebenbestimmung Nr. 11.5:

Diese Nebenbestimmung stellt sicher, dass der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde die Entscheidung über das weitere Vorgehen und ggf. das Erfordernis einer Anordnung nach §§ 65, 179 StrlSchG, 168 StrlSchV ermöglicht wird. Eine qualifizierte Entscheidung hierüber kann erst getroffen werden, wenn die Strahlenquelle eingegrenzt und identifiziert worden ist.

Sofern der Verdacht auf eine Strahlenquelle vorliegt, bei der eine Nuklididentifikation nicht mehr durch Zuwarten und Nachmessen möglich ist, sind Maßnahmen zur Vereinzelung erforderlich. Hierbei ist das Material schrittweise zu separieren und die Strahlenquelle durch gezieltes Messen einzugrenzen. Diese Maßnahmen erfordern bedächtiges, kontrolliertes Vorgehen und können nicht ohne Mitwirkung der Betreiberin durchgeführt werden.

Adressat der Vorsorgepflicht nach § 5 BImSchG ist die Betreiberin der Anlage. Sie trifft eine Gefahrenvermeidungspflicht. Zu den Maßnahmen der Vorsorge gehören Schutzmaßnahmen ggfs. in Verbindung mit anderen Maßnahmen. Dazu gehören auch Hilfspflichten wie Ermittlungen und organisatorische Maßnahmen. Darüber hinaus hat die Betreiberin gemäß § 3 Abs. 1 der 17. BImSchV alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Anlieferung und Annahme der Abfälle zu ergreifen, um direkte Gefahren für die menschliche Gesundheit zu vermeiden oder, so weit wie möglich zu begrenzen.

Zudem hat die zuständige Behörde nach § 25 Abs. 1 der 17. BImSchV die Befugnis weitergehende Anforderungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu stellen.

Weiterhin trifft Betreibern von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen oder von Anlagen, in denen Abfälle mitverwertet oder mitbeseitigt werden, nach § 47 Abs. 4 KrWG eine gesteigerte Mitwirkungs- und Bereitstellungspflicht von Personal, Hilfsmitteln und Werkzeugen. Das entspricht der im Sinne des Verursacherprinzips besonderen Verantwortung der Betreiber solcher Anlagen. Die Betreiberin kann sich daher nicht mit bloßem Verweis auf § 168 StrlSchV rechtlich einer Privatperson bei Funderlangung gleichstellen und sämtliche Mitwirkungspflichten abstreiten.

Die in der Nebenbestimmung aufgelisteten Maßnahmen sind beispielhaft und entstammen der Erfahrung im Umgang mit vergangenen Funden. Eine abschließende Auflistung der erforderlich werdenden Maßnahmen kann aufgrund der Unvorhersagbarkeit zukünftiger Funde nicht erfolgen.

Nach § 179 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG i.V. §19 Abs. 3 AtG kann die Behörde anordnen, dass und mit welchen Maßnahmen ein Zustand beseitigt wird, aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Die Behörde behält somit einen Ermessensspielraum, damit situativ auf die jeweilige Fundsituation angemessen reagiert werden kann.

f) zu Nebenbestimmung Nr. 11.6:

Die Nebenbestimmung stellt den Schutz einer gefundenen Strahlenquelle vor unbefugtem Zugriff, Witterungseinflüssen oder Entwendung sicher.

8.2.3 Naturschutz

Mit den Antragsunterlagen wurde in Kapitel 20.4 ein Gutachten zur Überprüfung des Umfelds auf stickstoffempfindliche Biotope (Stand: 02.02.2021) und in Kapitel 20.5 ein Gutachten zur Überprüfung von geschützten Biotopen und eines FFH-LRT im Umfeld der Emissionsquelle auf Stickstoffempfindlichkeit (Stand: 22.07.2021), eingereicht. Beide Gutachten wurden durch das Planungsbüro PLaNb mit Sitz in Neu-Eichenberg erarbeitet. Die fachliche Prüfung der Unterlagen zum Naturschutz hier insbesondere die Schutzgebietsprüfung und die Bewertung der Stickstoff- und Säureeinträge, erfolgte unter Beteiligung der Dezernate 24 (Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege) und 27 (Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten) beim RP Kassel.

a) Schutzgebietsprüfung:

Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen, ob durch die geplante Änderung der Anlage erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete entstehen können. Daher hat die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhaltes eingereicht.

Im näheren Wirkungsbereich der geplanten Anlage wurden folgende, zu prüfende Natura 2000-Gebiete betrachtet:

- FFH-Gebiet 5026-301 „Rohrlache von Heringen“ (deckungsgleich NSG und VSG),
- FFH-Gebiet 5125-350 „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“ (deckungsgleich VSG),
- 2 mit den eben genannten Schutzgebieten deckungsgleiche Teilgebiete des insgesamt aus 4 Teilgebieten bestehenden Vogelschutzgebietes 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“.

Die o. g. Schutzgebiete sind ausgewiesen durch die „Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016“. Entsprechend dieser Verordnung sind Erhaltungsziele festgelegt.

Als mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens wurden Schall- und Geruchsemissionen, Flächenverbrauch, Stofffreisetzungen und Einleitungen, optische Veränderungen und Erschütterungen sowie Luftschadstoffemissionen berücksichtigt.

Bis auf die Luftschadstoffemissionen ist entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen keiner der Wirkfaktoren geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung der oben aufgeführten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete herbeizuführen.

Da die Luftschadstoffe, insbesondere Stickstoffeinträge, am ehesten geeignet sind, Beeinträchtigungen für die o.g. Lebensraumtypen entsprechend des Anhang I der FFH-Richtlinie herbeizuführen, wurden diese genau betrachtet und Prognosen über die zusätzlich zu erwartenden Emissionen erstellt.

Der Lebensraumtyp 91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ kommt im zu betrachtenden Wirkungsbereich der Anlage nicht vor, da er in etwa 6 km Entfernung südwestlich der Anlage angesiedelt ist.

Der Lebensraumtyp 1340 „Salzwiesen im Binnenland“ liegt hingegen im näheren Umfeld der Anlage. Selbst durch die kumulative Wirkung der Stoffeinträge, die sich aus der Vorbelastung und den geplanten Änderungen ergeben, lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses prioritären Lebensraumtyps ableiten.

Zusammengefasst dargestellt sind durch die geplanten Änderungen für die Anlage keine wesentlichen Erhöhungen der Stoffeinträge in die Lebensraumtypen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Daher hat die Betrachtung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Erhaltungszielen ergeben, dass erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können und die Natura 2000-Belange einer Genehmigung der geplanten Änderungen nicht entgegenstehen.

b) Stickstoff- und Säureeinträge:

Auf Basis des vorgelegten Gutachtens mit Stand 22.07.2021 zur „Überprüfung von geschützten Biotopen und eines FFH-LRT (FFH-Lebensraumtypen) im Umfeld der Emissionsquelle auf Stickstoffempfindlichkeit“ und unter Berücksichtigung der Angaben in den Antragsunterlagen kommt es zwar zu weiteren Stickstoff- und Säureeinträgen an den untersuchten Beurteilungspunkten, jedoch sind aufgrund des aktuellen Zustands der Vegetation und der Biotopbeschaffenheit, auch in Zusammenhang mit vorhandenen Hintergrund- und Vorbelastungen, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i. S. d. Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotopschutzes sowie des Artenschutzes nach BNatSchG nicht zu erwarten.

8.2.4 Bergaufsicht

Die beantragten Änderungen sind mit keinen baulichen Veränderungen verbunden. Somit bleiben die vorhandenen Asphaltdecken als Bestandteil der Abdichtung der darunterliegenden Deponie weiterhin erhalten. Zu vertretende öffentliche-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

8.2.5 Straßenverkehr

Da es sich bei den Richtlinien für Anlagen von Landstraßen (RAL) und der Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sowie der Verkehrsthematik außerhalb des Betriebsgeländes nicht um anlagenbezogene öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG handelt, ist die in den Antragsunterlagen dargestellte Verkehrsthematik außerhalb des Betriebsgeländes nicht Gegenstand von immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Auch geht der LKW-Verkehr nach Verlassen des Betriebsgeländes im allgemeinen Verkehr der öffentlichen Landstraße auf und ist nicht mehr der Anlage zuzurechnen.

Die Sicherheit des Verkehrs und die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen möglicherweise entstehenden Probleme oder Gefahren können nur durch die sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden im Wege von verkehrsregelnden Maßnahmen oder von den Straßenbaubehörden durch eine bauliche Umgestaltung der betroffenen Verkehrswege gelöst werden.

8.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in diesen Bescheid unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind. Damit sind Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der hier beantragten geänderten Anlage nicht zu erwarten.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

9. Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Mit der E-Mail vom 29.12.2021 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit gegeben, zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin teilte letztmalig mit der E-Mail vom 28.03.2022 mit, dass aus Ihrer Sicht Änderungen des Genehmigungsbescheides (Entwurf mit Stand 16.03.2022) erforderlich sind. Diese Änderungen betreffen die Nebenbestimmungen 11.2, 11.4, 11.5 und 11.6 zum Strahlenschutz. Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erfolgte die Anpassung der Nebenbestimmung 11.4 dahingehend, dass das Personal der Betreiberin auf Verlangen der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde mit einem geeigneten Handmessgerät lediglich eine orientierende Erstmessung zur Nuklididentifikation und Ortsdosisleistung durchzuführen und die Ergebnisse zu übermitteln hat. Hinsichtlich der übrigen Nebenbestimmungen wurde keine Anpassung vorgenommen.

VII. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Jan. 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) zuletzt geändert am 12.10.2021 (GVBl. S.655).

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt.

Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme:

Gemäß der Gebührennummer 15112 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis 50.000.000,- Euro 1,5 v. H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 12.000,- Euro. Bei den für das Vorhaben geplanten Investitionskosten in Höhe von 1.700.000,- Euro sind dies 25.500,- Euro.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß der Gebührennummer 15142 beträgt die Verwaltungsgebühr 30 v.H. von der Gebühr der Nr. 15111 bis 15113, mindestens jedoch 600,- Euro. Bei einer Gebühr von 25.500,- Euro sind dies 7.650,- Euro.

Somit sind 33.150,- Euro festzusetzen.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **33.150,- Euro**,

in Worten: *dreiunddreißigtausendeinhundertfünfzig Euro*,

ist bis zum

28.04.2022

auf das Konto der

Empfänger: HCC-RP Kassel
IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91
Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFXXX

unter Angabe der **Referenznummer: 32209042200091** zu überweisen.

Es ist gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Arianta

Anhang – Hinweise

Allgemeine Hinweise

- H 1. Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Hubertusweg 19 in 36251 Bad Hersfeld und im Bereich des Arbeitsschutzes das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Arbeitsschutz und Soziales, Dezernat 53 (Arbeitsschutz 3), Am Alten Stadtschloss 1 in 34117 Kassel.
- H 2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- H 3. Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- H 4. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.
- H 5. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- H 6. Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.
- H 7. Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebs Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von

Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

- H 8. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- H 9. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).
- H 10. Auf §§ 324 ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.
- H 11. Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

Hinweise zum Lärmschutz

- H 12. Die Schallprognose der Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH vom 30.08.2021 ist Bestandteil der Genehmigung.

Hinweis zur Ingenieurgeologie

- H 13. Für den Betrieb der Anlage ist darauf hinzuweisen, dass im tieferen Untergrund der Planfläche großräumiger Kalibergbau umgegangen ist bzw. noch umgeht. Mit langanhaltenden Senkungsbewegungen ist zu rechnen. Dies kann für setzungsempfindliche Anlagen oder Anlagenteile relevant sein.

Hinweis zum Wasserrecht

- H 14. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen das Abfließen und Versickern von Flüssigkeitsmengen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser führen können, unterliegen der Anzeigepflicht gemäß der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“, gültig ab 01. August 2017.

Hinweis zum Strahlenschutz

H 15. Hinweis zu Nebenstimmung Nr. 11.2

Die Bestätigung der Eigentümerin K+S minerals and agriculture GmbH vom 08.03.2022 zur Nutzung der Westseite Zufahrtstraße zum Werkstandort der EEW Heringen als temporäre Abstellfläche für Anlieferungen, die ggf. einen Zählratenalarm an der Portal-messanlage der Fahrzeugwaage auslösen, wurde der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 15.03.2022 vorgelegt.

Der u. s. bildlichen Darstellung ist die o. g. betroffene Zufahrtstraße (orange markierter Bereich) und die entsprechende Abstellfläche (gelb markierter Bereich) zu entnehmen.

